

Avacon Natur GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt

WEG St.-Lambertiplatz 8-12
c/o ISG Immobilienservice
Auf dem Meere 45
21335 Lüneburg

**Angebot über die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses mit einer Leistung von 70 kW
und einer Länge von 60 Metern, St.-Lambertiplatz 8-12 in 21335 Lüneburg**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses. Gern unterbreiten wir Ihnen hierfür das nachstehende Angebot, an das wir uns bis zum 31.03.2026 gebunden halten. Das Gültigkeitsdatum des Angebotes ist aufgrund der Baumaßnahme bindend.

Zur Annahme des Angebotes genügt es, die beiliegende Zweitschrift unseres Angebotschreibens per Post oder E-Mail unterschrieben an uns zurückzusenden.

Nach Erhalt Ihres Auftrages werden wir die Arbeiten so bald wie möglich ausführen und Ihnen nach Abschluss eine entsprechende Rechnung legen. Dieses Angebot stellt keine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne dar.

Die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses bieten wir Ihnen für folgende Anschlusskosten an:

Hausanschluss- kostenbeitrag	42.000,00	EUR
Preis netto	42.000,00	EUR
<u>USt. 19 %¹</u>	<u>7.980,00</u>	<u>EUR</u>
<u>Preis Brutto</u>	<u>49.980,00</u>	<u>EUR</u>

Der geplante Anschluss sowie die Belieferung mit Fernwärme erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Fernwärme- oder Fernkälte Verbrauchserfassungs- und

¹ Der genannte Preis versteht sich inkl. der zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrages geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer nach Erstellung des Vertrages führen zu einer Änderung des Preises im gleichen Umfang.

Avacon Natur GmbH

Jacobistraße 3
31157 Sarstedt

www.avacon-natur.de

Ihr Ansprechpartner

Harald Gründel

T 0 41 31-7 04-3 26 48

harald.gruendel@avacon-natur.de

Datum

12. Dezember 2025

Bankverbindung
Deutsche Bank AG
IBAN DE42 2507
0070 0040 3543 01
BIC DEUTDE2HXXX

Sitz: Sarstedt
Amtsgericht Hildesheim
HRB 201717
USt-IdNr. DE260919277

Geschäftsführung
Torsten Hausmann
Angela Kröger
Frederik Wille

Zertifiziert

nach ISO 14001, 50001, 45001

Abrechnungsverordnung (FFVAV) und den in dem Fernwärmenetz geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

Die AVBFernwärmeV und die FFVAV können auf der Internetseite der Avacon Natur eingesehen werden. Die aktuell gültigen Technischen Anschlussbedingungen stellen wir Ihnen im Rahmen dieses Angebots zur Verfügung.

Im Zuge der Errichtungsmaßnahmen schließt der Kunde einen Wärmeliefervertrag mit einer Laufzeit von 5 bzw. 10 Jahren ab.

Anschlusspreisermittlung mit Kostenbeteiligung:

Unser Angebot für den Anschluss umfasst die folgenden Leistungen:

- Erdarbeiten
- Anbindung an das vorhandene Fernwärmenetz
- Leitungsverlegung inkl. Material
- Oberflächenwiederherstellung
- Hauseinführung inkl. Abdichtung gegenüber drückendem Grundwasser

Kunde:

- Im Leitungsverlauf sind Buschwerk und Hecken auszubringen und ggf. wieder einzupflanzen.

Für Informationen oder weitere Dienstleistungen von Avacon Natur GmbH stehen Ihnen Herr Harald Gründel (04131 704 32648) und Luca Rund (04131 704 30129) persönlich gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf eine gute Zusammenarbeit.

Freundliche Grüße

i. V. 
Harald Gründel

i. A. 
Luca Rund

Bestandteile des Angebotes

Anlage 1: Informationen zum Datenschutz von der Avacon Natur GmbH

Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)

Anlage 3: Allgemeine Bedingungen für Lieferungen und Leistungen von Avacon Natur GmbH

Anlage 4: Ergänzende Bedingungen Fernwärme zur AVBFernwärmeV

Kunde: WEG St.-Lambertiplatz 8-12

Objekt: St.-Lambertiplatz 8-12, 21335 Lüneburg

WEG St.-Lambertiplatz 8-12
c/o ISG Immobilienservice
Auf dem Meere 45
21335 Lüneburg

**Angebot über die Errichtung eines Fernwärmeanschlusses mit einer Leistung von 70 kW
und einer Länge von 60 Metern, St.-Lambertiplatz 8-12 in 21335 Lüneburg
- Zweitschrift -**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für Ihre Anfrage zur Herstellung eines Fernwärmeanschlusses. Gern unterbreiten wir Ihnen hierfür das nachstehende Angebot, an das wir uns bis zum 31.03.2026 gebunden halten. Das Gültigkeitsdatum des Angebotes ist aufgrund der Baumaßnahme bindend.

Zur Annahme des Angebotes genügt es, die beiliegende Zweitschrift unseres Angebotschreibens per Post oder E-Mail unterschrieben an uns zurückzusenden.

Nach Erhalt Ihres Auftrages werden wir die Arbeiten so bald wie möglich ausführen und Ihnen nach Abschluss eine entsprechende Rechnung legen. Dieses Angebot stellt keine Rechnung im umsatzsteuerlichen Sinne dar.

Die Herstellung des Fernwärmehausanschlusses bieten wir Ihnen für folgende Anschlusskosten an:

Hausanschluss-	42.000,00	EUR
kostenbeitrag		
Preis netto	42.000,00	EUR
<u>USt. 19 %²</u>	<u>7.980,00</u>	<u>EUR</u>
<u>Preis Brutto</u>	<u>49.980,00</u>	<u>EUR</u>

Der geplante Anschluss sowie die Belieferung mit Fernwärme erfolgen auf der Grundlage der Verordnung über die Allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) sowie der Fernwärme- oder Fernkälte Verbrauchserfassungs- und Abrechnungsverordnung (FFVAV) und den in dem Fernwärmenetz geltenden Technischen Anschlussbedingungen (TAB).

² Der genannte Preis versteht sich inkl. der zum Zeitpunkt der Erstellung des Vertrages geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer. Änderungen der geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer nach Erstellung des Vertrages führen zu einer Änderung des Preises im gleichen Umfang.



Informationen zum Datenschutz von der Avacon Natur GmbH

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie als unseren Kunden oder Interessenten über eine Veränderung in der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)* informieren. Die Europäische Union hat eine neue Datenschutz-Grundverordnung erlassen. Das neue Gesetz tritt am 25. Mai 2018 in Kraft. Avacon Natur möchte Sie darüber informieren. Die Erläuterungen finden Sie hier aufgelistet.

- **Wofür benötigen wir Ihre Daten?**

Wir verwenden Ihre Daten, um mit Ihnen einen Vertrag abzuschließen, durchzuführen oder zu beenden. Bei diesen Daten handelt es sich um:

Ihre Kontaktdaten, wie Vor- und Nachname, Privatanschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse, ggf. Ihre Firmenanschrift und Firmenkontaktdaten, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Zählnummer, Verbrauchsstellenanschrift und - bei einem erteilten SEPA-Mandat - auch Ihre Bankverbindung.

Weiter erheben wir oder von uns beauftragte Dritte im Laufe des Vertragsverhältnisses weitere Daten, wie z.B. Ihre Verbrauchsdaten. Im Rahmen der Herstellung Ihres Anschlusses werden auch Daten zu Ihrem Bauvorhaben verarbeitet. Sofern wir diese Daten nicht von Ihnen selber erhalten haben, stammen sie aus öffentlich zugänglichen Quellen oder haben sie von Dritten (z.B. Ihrem Vermieter) erhalten.

Wir versichern Ihnen, dass wir Ihre persönlichen Daten nicht vermarkten.

- **Wofür verwendet Avacon Natur Ihre Daten?**

Wir nutzen Ihre Daten auch zur Kundenpflege. Denn uns ist es wichtig, Sie als Kunden zu behalten und vielleicht sogar unsere Geschäftsbeziehung auszubauen. Da wir unsere Produkte und Dienstleistungen so kundenfreundlich wie möglich gestalten wollen, brauchen wir Ihre persönlichen Hinweise. Dazu nehmen wir Kontakt mit Ihnen auf, z. B. durch unsere Werbung per Post.

- **Darf Avacon Natur Ihre Bonität erfragen?**

Avacon Natur darf Auskünfte über Ihre Bonität einholen. Dies dient uns als Sicherheit einer reibungslosen Geschäftsbeziehung. Dabei unterstützt uns eine Auskunftsfirma.

Die Auskunftsfirma speichert vertraglich Daten, die sie z. B. von Banken oder Unternehmen erhalten. Zu diesen Daten zählen Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift sowie Informationen zu offenen Forderungen und nicht vertragsgemäßem Verhalten. Diese Daten stellen die Auskunftsfirma ihren Partnerunternehmen bereit, damit diese die Kreditwürdigkeit prüfen können.

- **Wir arbeiten mit Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten zusammen**

Im Falle, dass Sie Ihre Rechnung nicht bezahlen, holen wir uns Unterstützung von Inkasso-Dienstleistern und Rechtsanwälten. Sollte diese Situation eintreten, informieren wir Sie im Vorfeld, dass wir Ihre persönlichen Daten wie Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Daten zur Forderung und zu deren Höhe sowie Ihre Bankleitzahl/BIC an unsere Partner weitergeleitet haben.

- **Wie lange speichern wir Ihre Daten?**

Wir speichern Ihre Daten in der Regel nur während unserer gemeinsamen Vertragslaufzeit. Darüber hinaus kann es vorkommen, dass wir Ihre Daten länger aufbewahren müssen. Das schreibt uns das Gesetz vor. Beispielsweise beträgt die steuerliche Aufbewahrungsfrist zehn Jahre.

- **Dürfen wir Ihre Daten weitergeben?**

Wir dürfen Ihre Daten, die zur Belieferung und Abrechnung nötig sind, im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an Unternehmen in unserem Konzern oder an externe Dienstleister weiterleiten (z. B. für Abrechnungen und für IT-Dienstleistungen, Zählerwesen und -Ablesung). Eingeschlossen sind auch Sozialversicherungsträger, Finanzbehörden, Polizei, Staatsanwaltschaft und Aufsichtsbehörden.

- **Datenübermittlungen in Drittstaaten**

Die Übermittlung Ihrer Daten in Drittländer ist nur zulässig, wenn diese Länder über ein angemessenes Datenschutzniveau verfügen. Detaillierte Informationen erhalten Sie im Internet unter folgendem Link: <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2010:039:0005:0018:DE:PDF>.

- **Welche Rechte haben Sie?**

Sie können sich an uns wenden, wenn Sie mit der werblichen Nutzung Ihrer Daten oder anderweitiger Verwendung nicht einverstanden sind. Dies kann beispielsweise die Weitergabe an öffentliche Stellen, wie die Staatsanwaltschaft, sein. Die Adresse lautet: kontakt@avacon-natur.de.

Allerdings möchten wir darauf hinweisen, dass wir Ihre Daten trotz Ihres Widerspruchs weiterverwenden dürfen, wenn Sie unseren Forderungen, z. B. offene Rechnungen, nicht nachkommen. Sie können von uns Auskunft über Ihre bei uns gespeicherten Daten, die Berichtigung der Daten im Fall von Fehlern oder auch die Löschung der Daten verlangen, wenn Ihre Daten nicht mehr benötigt werden oder eine Einschränkung der Verarbeitung der Daten möglich ist. Wenn Sie Ihre Daten anfordern, erhalten Sie diese ausgedruckt oder per E-Mail. Sie können diese dann jederzeit anderen zur Verfügung stellen. Auf Ihren Wunsch übermitteln wir auch gerne Ihre Daten an Dritte.

Sie können sich mit Fragen selbstverständlich an unseren Datenschutzbeauftragten Herrn Werner Riedel (datenschutz@avacon.de) wenden.

Falls Sie sich mit einer Beschwerde an eine Aufsichtsbehörde wenden möchten, dann haben Sie die Möglichkeit, die für uns zuständige Landesdatenschutzbehörde in Niedersachsen (Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstr. 5, 30159 Hannover), zu kontaktieren.

Unsere Anschrift als verantwortliche Stelle lautet:
Avacon Natur GmbH, Jacobistraße 3, 31157 Sarstedt

*Die Gesetzesgrundlage zur Nutzung Ihrer Daten zur Begründung, Durchführung und Beendigung eines Vertragsverhältnisses (Artikel 6 Abs. 1 lit. b DS-GVO) finden Sie auf der folgenden Seite.

Art. 6 DSGVO

- (1) Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehenden Bedingungen erfüllt ist:
 - a) Die betroffene Person hat ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben;
 - b) die Verarbeitung ist für die Erfüllung eines Vertrags, dessen Vertragspartei die betroffene Person ist, oder zur Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen erforderlich, die auf Anfrage der betroffenen Person erfolgen;
 - c) die Verarbeitung ist zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt;
 - d) die Verarbeitung ist erforderlich, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen;
 - e) die Verarbeitung ist für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde;
 - f) die Verarbeitung ist zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verantwortlichen oder eines Dritten erforderlich, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen, insbesondere dann, wenn es sich bei der betroffenen Person um ein Kind handelt.

Unterabsatz 1 Buchstabe f gilt nicht für die von Behörden in Erfüllung ihrer Aufgaben vorgenommene Verarbeitung.
- (2) Die Mitgliedstaaten können spezifischere Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung in Bezug auf die Verarbeitung zur Erfüllung von Absatz 1 Buchstaben c und e beibehalten oder einführen, indem sie spezifische Anforderungen für die Verarbeitung sowie sonstige Maßnahmen präziser bestimmen, um eine rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgende Verarbeitung zu gewährleisten, einschließlich für andere besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX.

- (3) Die Rechtsgrundlage für die Verarbeitungen gemäß Absatz 1 Buchstaben c und e wird festgelegt durch
 - a) Unionsrecht oder
 - b) das Recht der Mitgliedstaaten, dem der Verantwortliche unterliegt.

Der Zweck der Verarbeitung muss in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung gemäß Absatz 1 Buchstabe e für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Diese Rechtsgrundlage kann spezifische Bestimmungen zur Anpassung der Anwendung der Vorschriften dieser Verordnung enthalten, unter anderem Bestimmungen darüber, welche allgemeinen Bedingungen für die Regelung der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung durch den Verantwortlichen gelten, welche Arten von Daten verarbeitet werden, welche Personen betroffen sind, an welche Einrichtungen und für welche Zwecke die personenbezogenen Daten offengelegt werden dürfen, welcher Zweckbindung sie unterliegen, wie lange sie gespeichert werden dürfen und welche Verarbeitungsvorgänge und -verfahren angewandt werden dürfen, einschließlich Maßnahmen zur Gewährleistung einer rechtmäßig und nach Treu und Glauben erfolgenden Verarbeitung, wie solche für sonstige besondere Verarbeitungssituationen gemäß Kapitel IX. Das Unionsrecht oder das Recht der Mitgliedstaaten müssen ein im öffentlichen Interesse liegendes Ziel verfolgen und in einem angemessenen Verhältnis zu dem verfolgten legitimen Zweck stehen.

- (4) Beruht die Verarbeitung zu einem anderen Zweck als zu demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, nicht auf der Einwilligung der betroffenen Person oder auf einer Rechtsvorschrift der Union oder der Mitgliedstaaten, die in einer demokratischen Gesellschaft eine notwendige und verhältnismäßige Maßnahme zum Schutz der in Artikel 23 Absatz 1 genannten Ziele darstellt, so berücksichtigt der Verantwortliche – um festzustellen, ob die Verarbeitung zu einem anderen Zweck mit demjenigen, zu dem die personenbezogenen Daten ursprünglich erhoben wurden, vereinbar ist – unter anderem
 - a.) jede Verbindung zwischen den Zwecken, für die die personenbezogenen Daten erhoben wurden, und den Zwecken der beabsichtigten Weiterverarbeitung,
 - b.) den Zusammenhang, in dem die personenbezogenen Daten erhoben wurden, insbesondere hinsichtlich des Verhältnisses zwischen den betroffenen Personen und dem Verantwortlichen,
 - c.) die Art der personenbezogenen Daten, insbesondere ob besondere Kategorien personenbezogener Daten gemäß Artikel 9 verarbeitet werden oder ob personenbezogene Daten über strafrechtliche Verurteilungen und Straftaten gemäß Artikel 10 verarbeitet werden,
 - d.) die möglichen Folgen der beabsichtigten Weiterverarbeitung für die betroffenen Personen,
 - e.) das Vorhandensein geeigneter Garantien, wozu Verschlüsselung oder Pseudonymisierung gehören kann.

Vertrag über Wärmelieferung aus Wärmenetzen



Anlage 2: Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)

**Technische Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW)
der Avacon Natur GmbH - nachstehend „FVU“ genannt
Gültig seit Oktober 2024**

1 Allgemeines

1.1 Rechtliche Grundlagen

Diese Technischen Anschlussbedingungen wurden aufgrund der §§ 4 Abs. 3 und 17 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) festgelegt und sind Bestandteil des Vertrages über Wärmelieferung aus Wärmenetzen.

1.2 Geltungsbereich

Die Technischen Anschlussbedingungen Heizwasser (TAB-HW) gelten für die Planung, den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das mit Heizwasser betriebene Fernwärmeversorgungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens (nachstehend FVU genannt), angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

Änderungen und Ergänzungen der TAB-HW gibt das FVU in geeigneter Weise bekannt. Sie werden damit Bestandteil des Vertrages zwischen dem Kunden und dem FVU.

1.3 Anschluss an die Fernwärmeversorgung

Die Herstellung eines Anschlusses an ein Fernwärmenetz und die spätere Inbetriebsetzung der Anlage sind vom Kunden unter Verwendung der dafür vorgesehenen Vordrucke zu beantragen. Das FVU kann für die einzelnen Versorgungsgebiete spezifische Arbeits- und Datenblätter herausgeben. Die speziellen Betriebsdaten sind zu beachten.

Der Kunde ist verpflichtet, die anfallenden Arbeiten von einem qualifizierten Fachbetrieb für Heizungstechnik ausführen zu lassen, welcher der Industrie- und Handelskammer zugehörig oder in die Handwerksrolle der Handwerkskammer eingetragen ist. Er veranlasst den Fachbetrieb, entsprechend den gültigen TAB-HW sowie nach den jeweils gültigen gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu arbeiten und diese vollinhaltlich zu beachten. Das gleiche gilt auch bei Reparaturen, Ergänzungen und Veränderungen an der Anlage oder an Anlagenteilen.

Das FVU behält sich vor, Anlagen, die diesen Vorschriften nicht entsprechen, nicht in Betrieb zu nehmen bzw. vom Betrieb auszuschließen.

1.4 Vom Kunden einzureichende Unterlagen

Vor der Inbetriebnahme der Heizungsanlage sind dem FVU mit Hilfe von Anmeldeformularen des FVU verbindliche Unterlagen einzureichen. Diese enthalten unter anderem:

- Angaben über Norm-Heizlasten und Wärmeleistungen gemäß Ziffer 2
- Schaltschema der Kundenanlage falls abweichend zu Schema gemäß Ziffer 7 TAB
- Maßstäblicher Lageplan des Grundstückes mit Gebäude und Grenzen und gewünschtem Verlauf der Fernwärmetrasse
- Grundriss mit Angabe des vorgesehenen Anschlussraumes und gewünschter Lage der Fernwärme-Übergabestation
- Gewünschter Termin für die Inbetriebnahme

2 Heizlast und Wärmeleistung

2.1 Heizlast für Raumheizung

Die Berechnung erfolgt nach DIN EN 12831 in der jeweils gültigen Fassung.

2.2 Heizlast für Raumluftheizung

Die Norm-Heizlast für raumluftheizungstechnische Anlagen ist nach DIN EN 18599 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und gesondert anzugeben.

2.3 Heizlast für Trinkwassererwärmung

Die Heizlast für die Trinkwassererwärmung ist nach DIN 4708 in der jeweils gültigen Fassung zu ermitteln und gesondert anzugeben.

2.4 Sonstige Heizlasten

Die Norm-Heizlast anderer Verbraucher und die Norm-Heizlastminderung durch Wärmerückgewinnung sind gesondert anzugeben.

2.5 Wärmeleistung des Hausanschlusses

Aus den Norm-Heizlastwerten der Abschnitte 2.1-2.4 wird die vom Anschlussnehmer bzw. Kunden zu bestellende und vom FVU vorzuhaltende Wärmeleistung des Hausanschlusses abgeleitet. Geplante Änderungen der Heizlasten sind mit dem FVU abzustimmen.

Die vorzuhaltende Wärmeleistung wird nur bei einer festgelegten niedrigen Außentemperatur in Abhängigkeit der jeweiligen Temperaturzone angeboten. Bei höheren Außentemperaturen wird die Wärmeleistung entsprechend Heizkurve nach Ziffer 6.2 angepasst.

Aus der vorzuhaltenden Wärmeleistung wird in Abhängigkeit der Differenz zwischen Vor- und Rücklauftemperatur gem. Datenblatt (s. Anlage) an der Übergabestation der Fernheizwasser-Volumenstrom ermittelt und vom FVU begrenzt.

3 Wärmeträger

Das Heizwasser aus den Fernwärmenetzen des FVUs ist dessen Eigentum und kann eingefärbt werden. Der Wärmeträger Wasser kann vollentsalzt oder teilentsalzt und mit Konditionierungsmittel versetzt sein (die genaue Zusammensetzung kann beim FVU erfragt werden). Fernheizwasser darf nicht verunreinigt oder der Anlage entnommen werden.

4 Hausanschluss

4.1 Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung verbindet das Verteilnetz mit der Übergabestation. Die technische Auslegung und Ausführung bestimmt das FVU. Die Hausanschlussleitung bis zur Hauptabsperreinrichtung wird vom FVU hergestellt.

Fernwärmeleitungen außerhalb von Gebäuden dürfen nicht überbaut oder mit tiefwurzelnden Gewächsen bepflanzt werden. Hausanschlussarbeiten erfolgen ausschließlich bei frostfreiem Wetter und wenn die Bodenverhältnisse die Arbeiten zulassen.

Das Baugrundrisiko für die Boden- und Grundwasserverhältnisse des Grundstücks trägt der Kunde. Hierzu gehören insbesondere der Nachweis der Kampfmittelfreiheit sowie die Zusicherung, dass keine Gefahrstoffe oder kontaminierten Bereiche vorhanden sind.

Fernwärmeleitungen in Gebäuden sind - auch wenn keine Wärme entnommen wird - frostfrei zu halten.

4.2 Hausanschlussraum

Für die Übergabestation stellt der Kunde unentgeltlich einen Raum zur Verfügung, dessen Lage und Abmessungen mit dem FVU abzustimmen ist. Als Planungsgrundlage gilt DIN 18 012. Der Raum muss verschließbar sein und in der Regel eine Außenwand besitzen, durch die die Fernwärmeleitungen ins Gebäude eingeführt werden können.

Die Übergabestation sollte im gleichen Raum wie die Hauptabsperreinrichtungen montiert werden. Davon kann nur abgewichen werden, wenn die Übergabestation räumlich nicht anders installierbar ist und der FVU seine Zustimmung gibt.

Sollten sich in dem Raum andere Versorgungsträger befinden, sind die Mindestabstände zwischen diesen Einrichtungen und der Fernwärmanlage zu beachten.

Der Stationsraum und die technischen Einrichtungen müssen jederzeit ohne Schwierigkeiten für Mitarbeiter und Beauftragte des FVUs zugänglich sein. Für eine ausreichende Be- und Entlüftung ist zu sorgen. Die Raumtemperatur darf 30 °C nicht überschreiten. Die einschlägigen Vorschriften über Wärme- und Schalldämmung sind einzuhalten.

Die elektrische Installation und der Potentialausgleich des Gebäudes sind vom Kunden nach DIN 57100 und VDE 0100 für Nassräume auszuführen.

An den Potentialausgleich des Gebäudes sind folgende Komponenten anzuschließen:

- Stahlkonstruktionsteile der Hausstation
- Heizungsleitungen der Kundenanlage
- Trinkwasserleitungen der Kundenanlage
- Wärmeübertrager und Trinkwassererwärmer

Die Inbetriebnahme kann nur bei vorhandenem Anschluss an den Potentialausgleich des Gebäudes erfolgen

Der Kunde hat ein Fühlerkabel bis zur Nordseite des Hauses zu verlegen und einen Außentemperaturfühler zu montieren.

Der Hausanschlussraum ist frostfrei zu halten. Eine Entwässerungsmöglichkeit sowie ein Kaltwasseranschluss sind kundenseitig vorzusehen.

Für Wartungs- und Reparaturarbeiten sind eine ausreichende Beleuchtung und eine Schutzkontaktsteckdose notwendig.

Für die Übergabestation ist ein elektrischer Anschluss bereitzustellen. Die Nennströme der Sicherung sind mit dem FVU abzustimmen. Um die Stromversorgung unterbrechen zu können, ist zusätzlich zur Sicherung im Hausanschlussraum eine dreipolige Eurosteckdose (blau) oder ein Haupt-/ Notschalter anzubringen.

Die für die Funktion und Wartung der Übergabestation notwendige Energie stellt der Kunde kostenlos zur Verfügung.

4.3 Übergabestation und Kundenanlage

4.3.1 Übergabestation

Die Übergabestation ist das Bindeglied zwischen der Hausanschlussleitung und der Kundenanlage und ist im Hausanschlussraum angeordnet. Sie dient dazu, die Wärme vertragsgemäß, z.B. hinsichtlich Druck, Temperatur und Volumenstrom, an die Kundenanlage zu übergeben (Übergabestelle). Die Messeinrichtung zur Verbrauchserfassung, Absperrarmaturen sowie das Differenzdruck- und Volumenstromregelgerät (Mengenbegrenzer) sind Elemente der Übergabestation.

Der Einbau der Übergabestation hat so zu erfolgen, dass die spätere Bedienung der Anlagenkomponenten ohne Gefahr und ohne Hilfsmittel wie z.B. Leitern/Tritte durch die Mitarbeiter des FVU erfolgen kann.

Sie kann für den direkten oder den indirekten Anschluss konzipiert werden. Das FVU entscheidet, ob der Anschluss direkt oder indirekt erfolgt. Die DIN 4747 ist zu beachten.

Das FVU stellt Angaben für die notwendige Aufstellungsfläche der Übergabestation zur Verfügung.

4.3.2 Kundenanlage

Die Kundenanlage beginnt an den Übergabestellen gemäß Schema Ziffer 7.3.2 der TAB hinter der Übergabestation des FVU. Diese Übergabestellen sind die Eigentumsgrenzen zwischen FVU und dem Kunden. Sie werden im Wärmeliefervertrag gemäß gewünschtem Leistungsumfang des Kunden festgelegt.

Für die Auslegung der Armaturen und Anlagenteile innerhalb der Kundenanlage gelten DIN 4747 und die entsprechenden AGFW- Arbeits- und Merkblätter sowie Regelwerksbausteine. Falls Druck- und/oder Temperaturabsicherungen vorzusehen sind, so müssen diese gemäß DIN 4747 ausgeführt werden.

Wird in der Kundenanlage Stahlrohr verwendet, so ist in der Hauszentrale (Kundenanlage) ein Magnetitabscheider einzubauen.

Das FVU kann für die einzelnen Versorgungsgebiete unterschiedliche Anforderungen hinsichtlich der technischen Auslegung sowie des Betriebes der Kundenanlage definieren.

Die maximale primärseitige Rücklauftemperatur ist auf den in Ziffer 6.1 festgelegten Wert zu begrenzen.

Kundenanlagen sind mit zentralen, selbsttätig wirkenden Einrichtungen zur Verringerung und Abschaltung der Wärmezufuhr sowie zur Ein- und Ausschaltung elektrischer Antriebe (Pumpen) in Abhängigkeit der Temperatur und der Zeit (Nachtabenkung) zu installieren, da das FVU seine Netze nur in bestimmten Bereichen gleitend betreibt.

Der Einsatz von vorgefertigten Fernwärmekompaktstationen, die unter anderem auch die Übergabestation enthalten, ist in Abstimmung mit dem FVU möglich.

Sämtliche Verbindungsleitungen, die Ventilkörper der Hauptabsperrrarmaturen sowie die Übergabestation sind nach erfolgter Montage entsprechend den Vorgaben der jeweils gültigen Gesetze und Verordnungen (Siehe Ziffer 5.1.7) durch den Installateur des Kunden mit einer ausreichenden Wärmedämmung zu versehen. Die Bedienbarkeit aller Armaturen ist weiterhin sicherzustellen.

4.3.3 Eigentums-/ Wartungsgrenzen

Die Eigentumsgrenze zwischen der Übergabestation und der Kundenanlage ist in den Schaltbildern im Anhang dieser TAB bzw. in Sonderfällen in den technischen Datenblättern eingezeichnet. Sie wird darüber hinaus durch das FVU in der Anlage optisch markiert.

Die Hausanschlussleitung und die Übergabestation, inklusive Wärmemengenzähler, sind Eigentum des FVU. Der Wärmemengenzähler wird vom FVU bzw. dessen Beauftragten installiert.

4.3.4 Inbetriebnahme

Die Inbetriebnahme ist mindestens fünf Arbeitstage vor der Inbetriebnahme mit dem entsprechenden Formblatt beim FVU anzuzeigen. Die Inbetriebnahme der Anlage darf nur in Anwesenheit des FVU erfolgen.

Bei der Inbetriebnahme ist die Anwesenheit des Heizungsinstallateurs oder dessen sachkundiger Vertreter erforderlich. Seine Mitwirkung bei der Inbetriebnahme erfolgt weder im Auftrag noch auf Kosten des FVU.

Das Füllen der Kundenanlage mit Fernheizwasser ist nur nach Absprache mit dem FVU zulässig.

Folgende Voraussetzungen sind für die Inbetriebnahme zu erfüllen:

- Übergabe der erforderlichen Schlüssel zum Zugang des Hausanschlussraumes (gilt nicht für Einfamilien- und Zweifamilienhäuser)
- Vorliegen eines Schaltschemas der Kundenanlage falls abweichend zu Schema gemäß Ziffer 7 TAB
- Stromanschluss für die Stromversorgung der Übergabestation vorhanden, Station elektrisch angeschlossen
- Erstprüfung gem. VDE 0100-600 wurde durchgeführt und protokolliert
- Potentialausgleich am Heizungssystem sowie den Fernwärmeleitungen hergestellt

- Verlegung der Fühlerleitung für den Außentemperaturfühler erfolgt
- Montage und Anschluss des Außentemperaturfühlers hergestellt
- Einstellwerte für die Regelungsanlage des Kunden oder dessen Vertreter benannt
- Regelung der FW-Übergabestation (primärseitiges Stellventil) incl. Rücklauf-Temperaturbegrenzung betriebsbereit (bei bereits gelieferter Regelung)
- Sekundärseitige Heizungseinbindung und ggf. BWB-Bereitung betriebsbereit
- Sämtliche Verschraubungen an der Übergabestation wurden nachgezogen
- Hydraulische Einregulierung der Kundenanlage ist erfolgt
- Spülen und Druckprüfung der Hausanlage erfolgt, ein Formular darüber liegt vor

Die Anlagen werden zum Schutz vor unbefugter Entnahme von Heizwasser oder unbefugter Ableitung von Wärmeenergie an geeigneter Stelle plombiert. Die Plombe sichert den mit dem Kunden ausgehandelten Vertragszustand (max. Literleistung), daher ist der Kunde für die Unversehrtheit der Plombenverschlüsse verantwortlich. Plombenverschlüsse dürfen nur durch Mitarbeiter oder Beauftragte des FVU geöffnet werden.

Eichrechtliche Haupt- und Sicherungsstempel (Marken- und/oder Bleiplomben) der Messgeräte einschließlich Zubehör dürfen nicht beschädigt oder entfernt werden. Bei Zuwiderhandlungen behält sich das FVU die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

Bei Unterbrechung der Fernwärmeversorgung aus dem Fernwärmenetz des FVU, bei Schäden an Hausanschluss oder Übergabestation sowie bei Schäden an der Kundenanlage, die zu Heizwasserverlusten aus dem Fernwärmenetz führen, ist das FVU durch den Kunden oder einen Beauftragten des Kunden unverzüglich zu informieren.

5 Ausführung der Kundenanlage

5.1 Spezifikation der Kundenanlage

5.1.1 Kundenanlage allgemein

Die vom FVU gelieferte Wärme darf für folgende Anlagenarten verwendet werden:

- Raumheizung
- Trinkwassererwärmung
- Raumluftheizung
- Prozesswärme (gewerbliche oder industrielle Nutzung)

5.1.2 Temperaturregelung

Die Temperaturen im Vor- und Rücklauf des Fernwärmenetzes in Abhängigkeit der Außentemperatur gemäß Heizkurve Ziffer 6.2 sind zu beachten. Die Vorlauftemperatur des Heizmittels muss geregelt werden. Als Führungsgröße ist eine gemittelte Außentemperatur heranzuziehen. Verbrauchergruppen mit unterschiedlichen Anforderungen sind einzeln zu regeln.

Als Stellgeräte sind Durchgangsventile zu verwenden. Der mindestens zur Verfügung stehende Differenzdruck wird zur Dimensionierung des Stellgerätes für eine Beimischregelung in einem netzspezifischen Beiblatt genannt. Dabei soll der Druckverlust des geöffneten Stellgerätes mindestens 50 % des min. Netz-Differenzdruckes betragen. Schnell wirkende Stellgeräte sind nicht zulässig.

Die Stellantriebe (nach DIN 4747, ggf. mit Sicherheitsfunktion) müssen so bemessen sein, dass sie gegen den max. auftretenden Netz-Differenzdruck schließen können (siehe Ziffer 6).

5.1.3 Temperaturabsicherung

Alle Anlagenteile, die vom Fernheizwasser durchflossen werden, sind für den max. Betriebsdruck und die max. Betriebstemperatur auszulegen und müssen der Wasserqualität des Fernheizwassers angepasst sein.

Eine Temperaturabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn die max. Netzvorlauftemperatur größer ist als die max. zulässige Vorlauftemperatur in der Hausanlage. In diesem Fall müssen die Stellgeräte eine Sicherheitsfunktion (Notstellfunktion) aufweisen.

Bei Netzvorlauftemperaturen bis 120 °C ist ein typgeprüfter Sicherheitstemperaturwächter (STW) vorzusehen. Der STW betätigt die Sicherheitsfunktion des Stellgerätes. Die Sicherheitsfunktion wird auch bei Ausfall der Hilfsenergie (Strom, Luft) ausgelöst. Bei Netzvorlauftemperaturen über 120 °C ist zusätzlich ein typgeprüfter Temperaturregler (TR) zu installieren. Der TR greift in die Regelfunktion der Vorlauftemperatur ein.

Auch typgeprüfte Doppelthermostate (STW und TR) sind zugelassen.

5.1.4 Rücklauftemperaturbegrenzung

Die vertraglich vereinbarte Rücklauftemperatur darf nicht überschritten werden. Die Rücklauftemperaturbegrenzung kann sowohl auf das Stellgerät der Vorlauftemperaturregelung wirken als auch durch ein separates Stellgerät erfolgen.

Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch den Aufbau und die Betriebsweise der Hausanlage sicherzustellen. Ggf. ist eine gleichende, der Außentemperatur angepasste Rücklauftemperaturbegrenzung vorzusehen. Das FVU entscheidet, ob eine Begrenzeinrichtung notwendig ist.

Der Fühler zur Erfassung der Rücklauftemperatur ist so anzuordnen, dass er ständig vom Umlaufwasser des jeweiligen Heizkreises umspült wird.

5.1.5 Volumenstrom / Durchflussmenge Heizwasser

In der Hauszentrale werden sowohl der Fernheizwasser- als auch der Heizmittel-Volumenstrom je Regelkreis der Hausanlage dem Bedarf angepasst. Der Fernheizwasser-Volumenstrom ist abhängig vom erforderlichen Leistungsbedarf der Kundenanlage und dem nutzbaren Wärmeinhalt des Fernheizwassers. Der Heizmittel-Volumenstrom muss regelbar und möglichst ablesbar sein.

Hierzu sind Durchflussanzeiger mit Einstelldrossel oder Regulierventile mit Differenzdruckmessstutzen geeignet.

Die Umwälzpumpe je Regelkreis ist entsprechend den hydraulischen Belangen auszulegen.

5.1.6 Druckabsicherung

Eine Druckabsicherung nach DIN 4747 ist erforderlich, wenn der max. Netzdruck größer ist als der max. zulässige Druck in der Hausanlage.

Bei direktem Anschluss ist die Kundenanlage einer Druckprüfung mit mindestens dem 1,3-fachen des max. Betriebsdruck zu unterziehen. Ein Beauftragter des FVUs ist berechtigt, an der Druckprüfung teilzunehmen. Vor Inbetriebnahme sind dem FVU die Druckfestigkeit und die Dichtheit der Anlage vom Fachunternehmen zu bescheinigen.

5.1.7 Werkstoffe und Verbindungselemente

Die Auswahl der Werkstoffe für die vom Fernheizwasser durchströmten Anlagenteile ist gemäß DIN 4747 vorzunehmen. Die zur Verwendung kommenden Verbindungselemente und Dichtungen müssen für die Betriebsbedingungen bzgl. Druck, Temperatur und Fernheizwasserqualität geeignet sein. Es wird besonders auf die Alkalibeständigkeit hingewiesen.

Weichlotverbindungen bei Kupferrohrleitungen sind nur bis 110 °C unter Verwendung geeigneter Sonderweichlote nach DIN 1707 zulässig.

Es sind flachdichtende Verbindungen einzusetzen. Nicht zulässig sind konisch dichtende Verbindungen und Hanfdichtungen. Für die Anschlüsse der Armaturen sind Flanschverbindungen oder flachdichtende Verschraubungen mit Anschweißenden zu verwenden.

Werkstoffe für Armaturen müssen dem in der Anlage angegebenen max. Druck und der Qualität des Fernheizwassers nach DIN 4747 entsprechen.

Rohrleitungen aus Kunststoff und Verbundmaterialien müssen sauerstoffdiffusionsdicht sein (mit Zertifikat). Werden Fußbodenheizungen mit Kunststoffrohrleitungen, Aluverbundrohrsystemen oder mit Pressfittingverbindungen ausgeführt, dürfen sie nur indirekt an Wärmenetze angeschlossen werden. Fußbodenheizungen mit durchgängig hartgelöteten Kupferrohren, die der Druckstufe des jeweiligen Wärmenetzes genügen, können in Absprache mit dem FVU direkt an ein Wärmenetz angeschlossen werden.

5.1.8 Sonstiges

Die jeweils geltenden Gesetze und Verordnungen zur Gebäudeenergieeffizienz und Energieeinsparung sind zu beachten.

Die Inbetriebnahme der Hauszentrale darf nur in Anwesenheit des FVU erfolgen.

Rohrleitungen und Armaturen sind so zu dimensionieren, dass unzulässige Strömungsgeschwindigkeiten und damit verbundene Geräusche vermieden werden.

Nicht zulässig sind:

- Hydraulische Kurzschlüsse zwischen Vor- und Rücklauf
- automatische Be- und Entlüftungsarmaturen (nur bei direkten Anschlüssen)
- nicht thermisch getrennte Heizungsverteiler
- Gummikompensatoren

Um eine einwandfreie Wärmeverteilung in der Hausanlage zu gewährleisten, ist ein hydraulischer Abgleich gemäß DIN 18380 erforderlich.

Zur Entlüftung der Kundenanlage müssen Entlüftungsarmaturen installiert werden. Automatisch arbeitende Entlüftungseinrichtungen sind nicht zulässig.

Im Neubaubereich müssen alle Heizkörper mit voreinstellbaren und fernwärmegeeigneten Thermostatventilen ausgerüstet sein. Dies wird auch für Bestandsanlagen empfohlen.

Gem. VDE 0100-600 muss eine Prüfung/Erstprüfung bei Errichtung von Niederspannungs-Anlagen erfolgen. Der Installateur hat ein entsprechendes Protokoll zu erstellen und auf Verlangen vorzulegen.

5.2 Kundenanlage Raumheizung

5.2.1 Direkter Anschluss mit Beimischregelung

Ein direkter Anschluss, sofern dies im Versorgungsgebiet des FVU zugelassen ist, muss zwingend mit einer Beimischregelung ausgestattet werden.

5.2.2 Indirekter Anschluss

Beim indirekten Anschluss werden das primäre sowie das sekundäre Heizwasser durch einen Wärmeübertrager geführt und dadurch hydraulisch getrennt. Für die Umwälzung des Wärmeträgers sowie die zeitgesteuerte und witterungsgeführte Temperaturregelung sind die erforderlichen Einrichtungen zu installieren. Die Druckhaltung der Sekundärseite erfolgt in der Kundenanlage.

Primärseitig müssen die Wärmeübertrager für den Auslegungsdruck und die Auslegungstemperatur des Fernwärmenetzes geeignet sein.

Die Kundenanlage auf der Sekundärseite ist so auszulegen, dass die max. primärseitige Rücklauftemperatur nicht überschritten wird.

Die thermische Auslegung der Wärmeübertrager hat so zu erfolgen, dass die max. Wärmeleistung bei der vereinbarten Netztemperatur (s. Anlage) gem. Datenblatt/Heizkurve erreicht wird. Die Differenz zwischen der primärseitigen und der sekundärseitigen Rücklauftemperatur darf nicht mehr als 5 K betragen.

Bei kombinierten Anlagen (RLT-Anlagen, Raumheizung, Trinkwassererwärmung) ist die Wärmeleistung aller Verbraucher bei der Dimensionierung des Wärmeübertragers zu berücksichtigen.

Für den Wärmeübertrager sind die Betriebssicherheitsverordnung und das AGFW-Regelwerk besonders zu beachten.

Im Falle des Einsatzes von Fußbodenheizkreisen ist immer eine Temperaturregelung mit Sicherheitstemperaturwächter (STW) vorzusehen.

Ungeregelte Fußbodenheizungen, sogenannte Fußbodenerwärmungen, dürfen nach Absprache mit dem FVU nur unter folgenden Bedingungen direkt an das Heizsystem angeschlossen werden:

- Die Rohrleitungen sind in Kupferrohr mit Hartlötverbindung auszuführen.
- Die Rohrleitung der Fußbodenerwärmung darf ausschließlich an den Rücklauf angeschlossen werden

5.3 Kundenanlage - Raumluftheizung

Raumluftheizungen, insbesondere Ventilatorkonvektoren, Decken- und Wandluftheritzer sowie Luftheizregister in Klimaanlage dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des FVU an das Heizsystem angeschlossen werden. Wegen der vielfältigen Schaltungsvarianten sind die Entwürfe dem FVU rechtzeitig vorzulegen

Für die Regelung des Heizwasservolumenstromes dürfen nur Durchgangsventile eingesetzt werden. Bei Unterbrechung der

Stromzufuhr für den Lüfter muss auch der Heizwasserdurchfluss unterbrochen werden. Eine Bypass-Regelung mit Einspeisung des nicht ausgekühlten Vorlaufwassers in den Rücklauf ist nicht zulässig.

Die Einhaltung der Rücklauftemperatur ist durch Aufbau und Betriebsweise der Lüftungsanlage sicherzustellen. Die Begrenzung kann sowohl auf das Stellglied der Vorlauftemperaturregelung als auch auf ein separates Stellglied wirken. Bei mehreren Lüftungsgeräten muss jedes Gerät mit einem eigenen Rücklauftemperaturbegrenzer ausgestattet werden. Der Fühler zur Erfassung der primären Rücklauftemperatur soll möglichst nahe am Wärmeübertrager angeordnet werden.

Für den Frostschutz der Raumluftheizung sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen.

5.4 Kundenanlage – Trinkwassererwärmung

Folgende Systeme werden eingesetzt:

- Speicherladesystem
- Durchflusswassererwärmer
- Frischwassersysteme

Die Wahl des Trinkwassererwärmungssystems ist mit dem FVU abzustimmen. Bei der Auslegung der Trinkwassererwärmer ist das AGFW-Regelwerk zu beachten. Abweichungen sind in Abstimmung mit dem FVU möglich.

Die Trinkwassererwärmung sollte im Vorrangbetrieb zur Raumheizung erfolgen.

Bei Vorrangbetrieb wird der Wärmebedarf für die Trinkwassererwärmung zu 100 % abgedeckt, die Leistung für die Raumheizung dafür ganz oder teilweise reduziert.

Ein Parallelbetrieb liegt vor, wenn sowohl die Norm-Heizlast der Raumheizung und ggf. der raumluftheiztechnischen Anlagen als auch der Wärmeleistungsbedarf der Trinkwassererwärmung gleichzeitig abgedeckt werden.

In Verbindung mit raumluftheiztechnischen Anlagen ist die Trinkwassererwärmung nur im Parallelbetrieb möglich.

Die Hausanlage besteht aus den Kaltwasser-, Warmwasser- und ggf. vorhandenen Zirkulationsleitungen sowie den Zapfarmaturen und den Sicherheitseinrichtungen.

Es gelten die Technischen Regeln für Trinkwasserinstallation (TRWI), die DIN EN 1717 mit der DIN 1988-100, die DIN EN 806 mit der DIN 1988-200 und -300, sowie die zugehörigen DVGW-Arbeitsblätter.

Zentrale Trinkwassererwärmungsanlagen nach DIN 4753 sind so auszulegen, dass eine Warmwassertemperatur von 60 °C erreicht werden kann. Die minimale Sommer- Vorlauftemperatur ist zur Auslegung heranzuziehen. Für die Dimensionierung ist DIN 4708, für die Ausführung DIN 4753 zu beachten. Auf das DVGW-Arbeitsblatt W 551 wird verwiesen. Die sicherheitstechnische Ausrüstung der zentralen Trinkwassererwärmung muss DIN EN 1717 entsprechen.

Das FVU entscheidet darüber, ob die Einbindung der Trinkwassererwärmung primärseitig oder sekundärseitig erfolgen soll.

Für den direkten Anschluss an Wärmenetze sind nur Anlagen mit korrosionsbeständig gesicherten Wärmeübertragungsflächen zugelassen. Unter den Aspekten der Korrosionsbeständigkeit und der Hygiene werden Edelstahl-Materialien empfohlen.

Die Rücklauftemperatur der Trinkwassererwärmungsanlage muss über geeignete Armaturen auf den höchstzulässigen Wert begrenzt werden.

5.5 Solarwärmenutzung

Für die Einbindung von Solaranlagen wird ein indirekter Anschluss verbindlich vorgeschrieben.

Die genaue Anlagenausführung und die Schaltung sind vorab mit dem FVU abzustimmen.

Eine Regelung des Gesamtsystems hat grundsätzlich sicherzustellen, dass die Nachheizung durch die Fernwärme nur im Bedarfsfall (fehlende Sonneneinstrahlung) angefordert wird, und dass auch hier die vorgeschriebene Rücklauftemperatur nicht überschritten werden kann.

5.6 Kundenanlage - Prozesswärme

Soll eine Prozesswärmanlage an das Fernwärmenetz angeschlossen werden, sind vom Kunden Unterlagen zur geplanten hydraulischen Schaltung sowie zur Funktion der Anlage inkl. Angabe des Anschlusswertes, der Systemtemperaturen sowie Drücke anzugeben. Wegen der vielfältigen Schaltungsvarianten sind die Entwürfe rechtzeitig mit dem FVU abzustimmen

6 Regionale Bestimmungen für das Fernwärmenetz Lüneburg Mitte

6.1 Spezifische Informationen zu den Wärmenetzen

Für die Auslegung und Berechnung von Raumheizungsanlagen, Trinkwassererwärmungsanlagen, raumlufttechnische Anlagen und anderen Wärmeverbraachern sind die folgenden technischen Daten zugrunde zu legen:

Anschluss Fernwärme	Indirekter Anschluss Fernwärme mit Wärmetauscher
---------------------	--

Bei einem Inhalt des Trinkwasserspeichers > 400 l ist ein Speicherladesystem vorzusehen.

Betriebstemperatur	gleitend nach der Außentemperatur (siehe 6.2 Heizkurve)
--------------------	---

Die maximale Wärmeleistung steht bei einer Außentemperatur (DIN EN 12831 Bbl 1:2008-07) von -14 °C zur Verfügung. Die Durchflussmenge des Heizwassers wird vom FVU auf die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung eingestellt.

Vorlauf	max.	130 °C bei einer Außentemperatur -14 °C
	min.	70°C ab Heizgrenztemperatur +10 °C DIN V 4108-6
Rücklauf	max.	50 °C

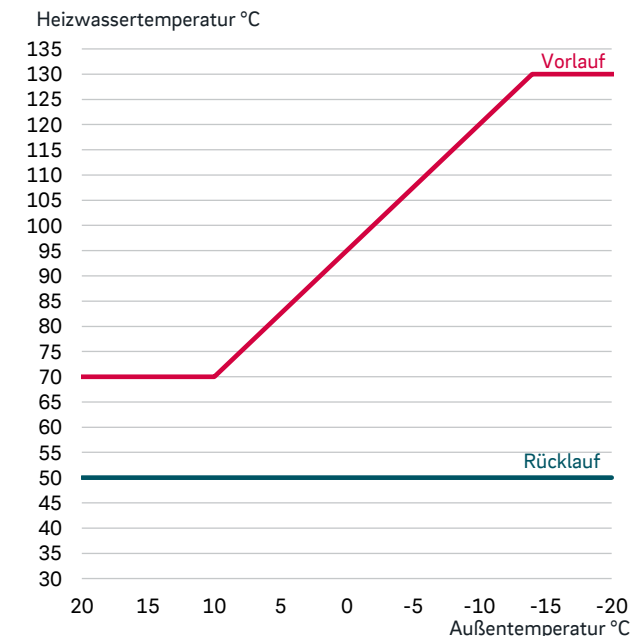
Oberhalb der Heizgrenztemperatur +10 °C sind bedingt durch die zentrale Trinkwarmwasserbereitung höhere Rücklauftemperaturen zulässig. Es ist jedoch dafür Sorge zu tragen, dass nach der Durchladung des Speichers die Trinkwarmwasseranlage hydraulisch vom Nahwärmenetz getrennt wird.

max. Auslegungstemperatur	140 °C
max. zul. Betriebsdruck	PN 16

Schließdruck für Regelventil	Anfrage bei zust. Netzbetrieb
------------------------------	-------------------------------

Eigentumsgrenze	Eigentumsgrenzen sind die Übergabestellen gemäß Schema, Ziffer 7.3.2, wie sie im Wärmeliefervertrag vereinbart wurden.
-----------------	--

6.2 Heizkurve



Außentemperatur Hannover -14 °C (DIN EN 12831 Bbl. 1:2008-0)
 Heizgrenztemperatur 10 °C (DIN V 4108-6)
 Oberhalb der Heizgrenztemperatur +10 °C sind durch die zentrale Trinkwarmwasserbereitung höhere Rücklauftemperaturen zulässig.

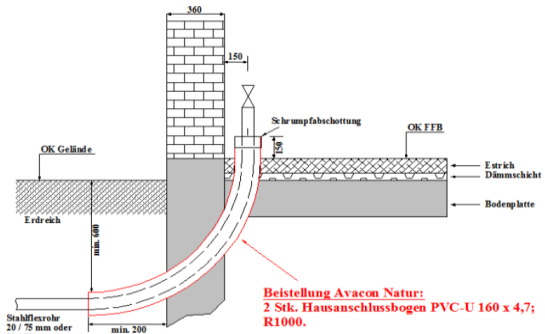
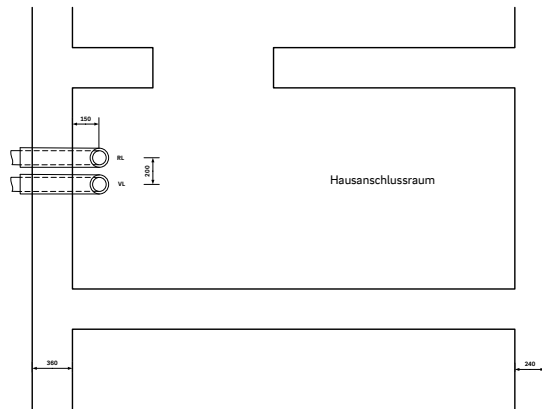
6.3 Betriebsdaten- und Wärmemengenerfassung

Für eine Erfassung von betriebsrelevanten Daten und zur Erfassung von Wärmemengen ist es erforderlich an geeigneten Stellen Kommunikationsgeräte (Funkmodule oder Gateways) zu installieren. Diese Kommunikationsgeräte müssen dauerhaft über eine 230V Hilfsspannungsversorgung, die über einen Aufputz-Sicherungskleinverteiler mit selektiver Absicherung im Hausanschlussraum bereitgestellt ist. Sollte die Signalverfügbarkeit in dem Hausanschlussraum unzureichend sein, muss eine Außenantenne gesetzt werden können. Für den Fall, dass das Anbringen einer Außenantenne in unmittelbarer Nähe des Hausanschlussraums nicht möglich ist, kann ein abweichender Installationsort für das Kommunikationsgerät und des Aufputz-Sicherungskleinverteilers gewählt werden. Für die Anbindung der Sensorik muss in dem Fall geprüft werden, ob eine Datenkommunikation über eine Datenleitung oder über eine Funkverbindung zum Kommunikationsgerät erfolgen kann.

7 Vorgaben zur Ausführung Hausanschluss

7.1 Hauseinführung Hausanschlussleitung

7.1.1 Flexibles Rohr

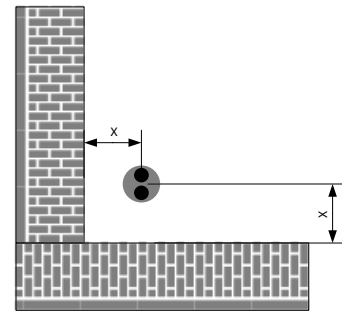
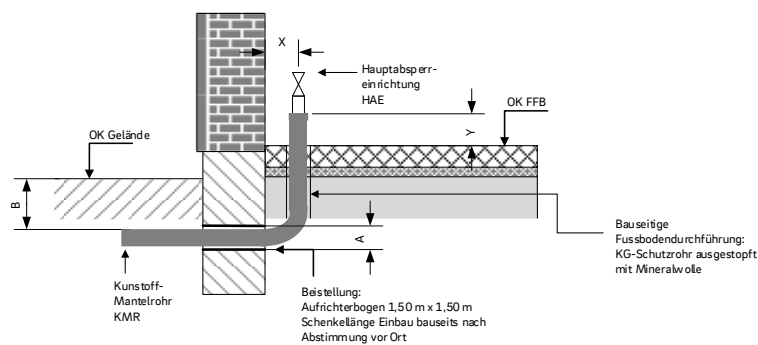


Beistellung Avacon Natur:
2 Stk. Hausanschlussbogen PVC-U 160 x 4,7;
R1000.

Montage durch Kunden, Abweichungen sind
zwingend vor der Montage abzustimmen!

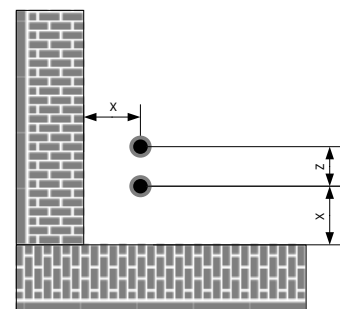
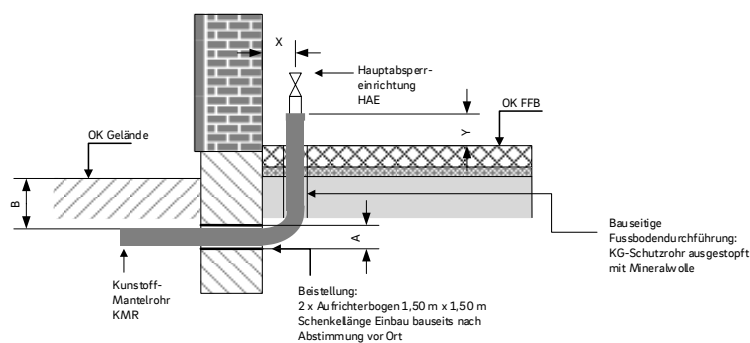
Hinweis zur Montage:
- Sicherheitsabstand von 30 cm zu anderen
Versorgungsleitungen beachten
- evtl. Muffenverbindungen in Einzugs-
richtung einbauen

7.1.2 DUO KMR-Rohr (Aufrichterbogen)



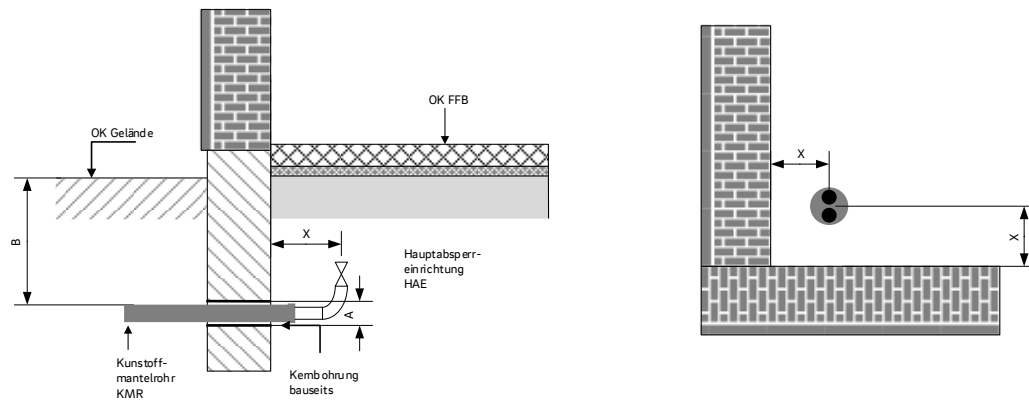
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	180	200	200	250	280
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	300	300	300	350	350
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR-Achse	X	mm	240	250	250	275	290
OK FFB – OK KMR-Abschluss	Y	mm	150	150	150	150	150

7.1.3 UNO KMR-Rohr (Aufrichterbogen)



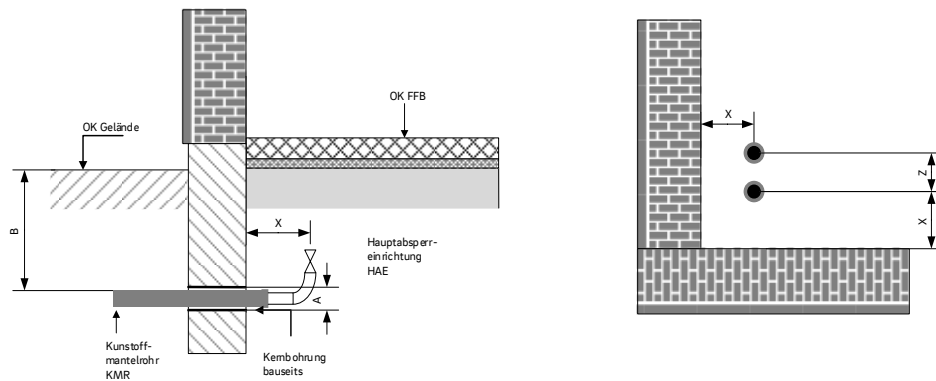
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	125	140	140	160	180
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	200	200	200	250	250
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR-Achse	X	mm	213	220	220	230	240
OK FFB – OK KMR-Abschluss	Y	mm	150	150	150	150	150
Achsabstand KMR	Z	mm	263	270	270	280	290

7.1.4 DUO KMR-Rohr (unterkellertes Gebäude)



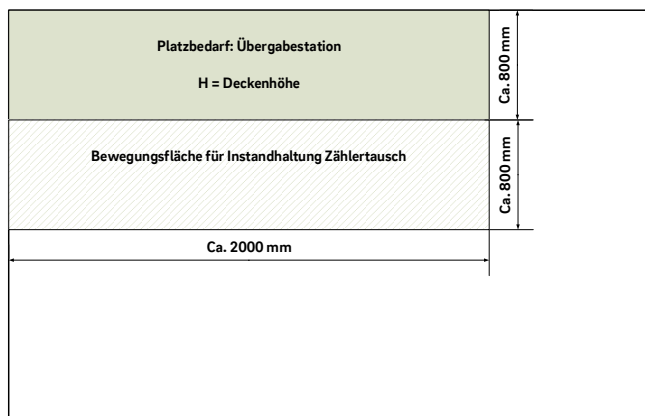
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	180	200	200	250	280
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	300	300	300	350	350
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR Achse	X	mm	390	390	410	425	480

7.1.5 UNO KMR-Rohr (unterkellertes Gebäude)



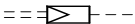
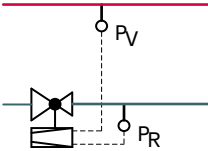
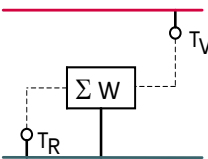
Nennweite Mediumrohr	DN	-	25	32	40	50	65
Manteldurchmesser KMR	D	mm	125	140	140	160	180
Durchmesser Fundamentdurchbruch	A	mm	200	200	200	250	250
OK Gelände – OK KMR	B	mm	> 600	> 600	> 600	> 600	> 600
Abstand Wand – KMR-Achse	X	mm	390	390	410	425	480
Achsabstand KMR	Z	mm	263	270	270	280	290

7.2 Flächenbedarf Hausanschlussraum

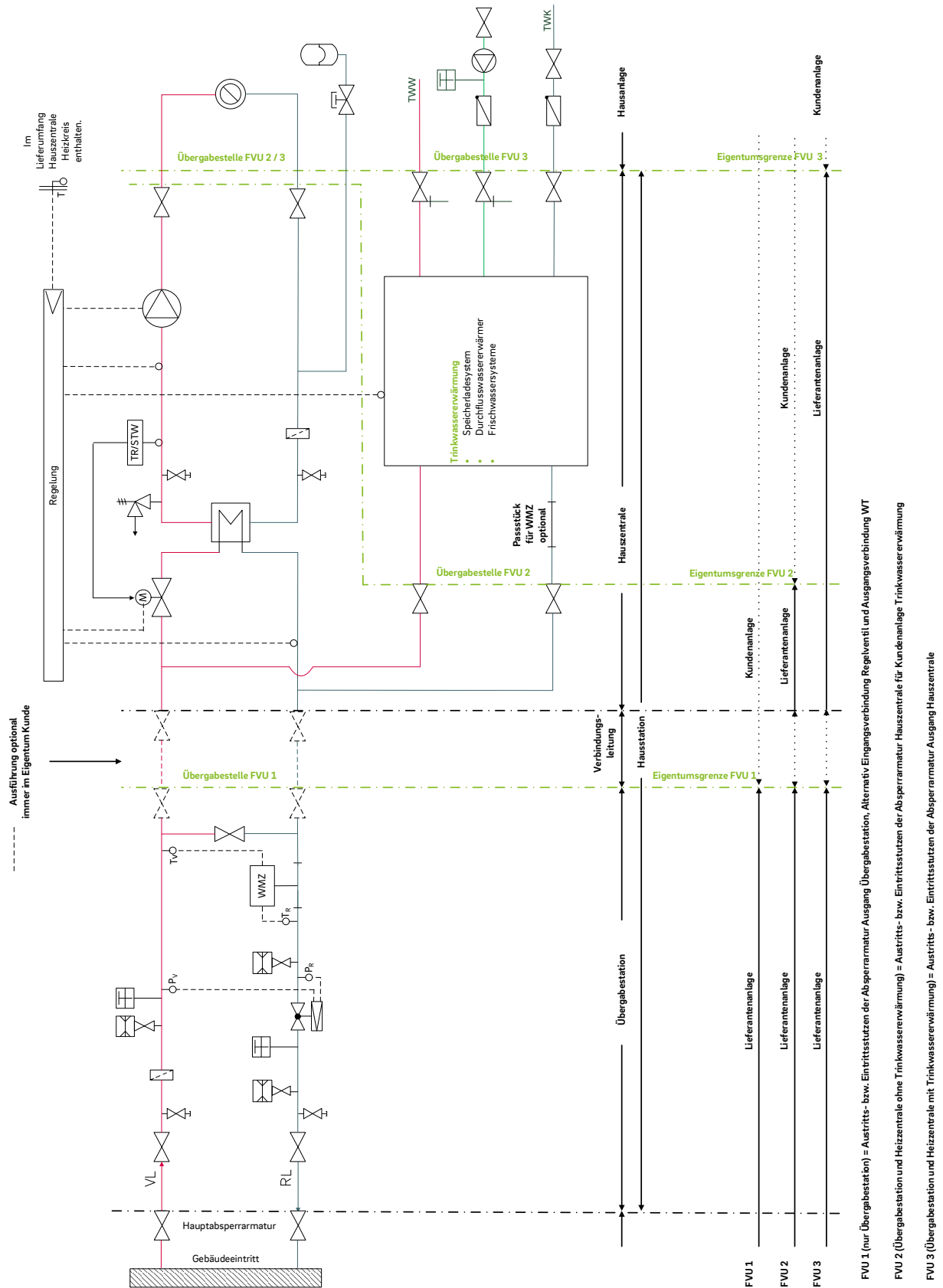


7.3 Schema Hausanschlussstation mit Legende der verwendeten Symbole

7.3.1 Legende der verwendeten Symbole im Schema gemäß 7.3.2

Symbol	Bezeichnung	Symbol	Bezeichnung
	Ventil, allgemein		Temperatur, örtlich
	Kappenventil		Druck, örtlich
	Motor-Durchgangsventil		Regler
	Schmutzfänger		Außentemperaturfühler
	Rückschlagklappe		Aufnehmer allgemein Messort
	Sicherheitsventil		Heizwasserleitung - Vorlauf
	Umwälzpumpe		Heizwasserleitung - Rücklauf
	Wärmeverbraucher, Heizkörper		Impulsleitung
	Membranausdehnungsgefäß		Kombinierter Differenzdruck- und Volumenstromregler PV = Vorlaufdruck PR = Rücklaufdruck
	Wärmeübertrager		Wärmemengenzähler TV = Vorlauftemperatur TR = Rücklauftemperatur

7.3.2 Schema der Hausanschlussstation mit den Übergabestellen und Eigentums Grenzen





Vertrag über Wärmelieferung

Anlage 3: AVBFernwärmeV

Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist.

Auf Grund des § 27 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen vom 9. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3317) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1 Gegenstand der Verordnung

- (1) Soweit Fernwärmeversorgungsunternehmen für den Anschluss an die Fernwärmeversorgung und für die Versorgung mit Fernwärme Vertragsmuster oder Vertragsbedingungen verwenden, die für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert sind (allgemeine Versorgungsbedingungen), gelten die §§ 2 bis 34. Diese sind, soweit Absatz 3 und § 35 nichts anderes vorsehen, Bestandteil des Versorgungsvertrages.
- (2) Die Verordnung gilt nicht für den Anschluss und die Versorgung von Industrieunternehmen.
- (3) Der Vertrag kann auch zu allgemeinen Versorgungsbedingungen abgeschlossen werden, die von den §§ 2 bis 34 abweichen, wenn das Fernwärmeversorgungsunternehmen einen Vertragsabschluss zu den allgemeinen Bedingungen dieser Verordnung angeboten hat und der Kunde mit den Abweichungen ausdrücklich einverstanden ist. Auf die abweichenden Bedingungen sind die §§ 305 bis 310 des Bürgerlichen Gesetzbuchs anzuwenden. Von den Bestimmungen des § 18 Absatz 1 und § 24 Absatz 1 darf nicht abgewichen werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, soweit sie in dieser Verordnung nicht abschließend geregelt sind oder nach Absatz 3 von den §§ 2 bis 34 abweichen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten in geeigneter Weise öffentlich bekanntzugeben.

§ 1a Veröffentlichungspflichten

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form in jeweils aktueller Fassung seine allgemeinen Versorgungsbedingungen, einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen, Preisanpassungsklauseln und Preiskomponenten, sowie eindeutige Verweise auf die Quellen verwendeter Indizes und Preislisten barrierefrei im Internet zu veröffentlichen.
- (2) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat zudem Informationen über die Netzverluste in Megawattstunden pro Jahr als Differenz zwischen der Wärme-Netzeinspeisung und der nutzbaren Wärmeabgabe im Internet in leicht zugänglicher und allgemein verständlicher Form zu veröffentlichen. Die

Wärmeabgabe entspricht der vom Kunden und vom Versorger für eigene Einrichtungen entnommenen Wärme.

§ 2 Vertragsabschluss

- (1) Der Vertrag soll schriftlich abgeschlossen werden. Ist er auf andere Weise zustande gekommen, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Vertragsabschluss dem Kunden unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Wird die Bestätigung mit automatischen Einrichtungen ausgefertigt, bedarf es keiner Unterschrift. Im Vertrag oder in der Vertragsbestätigung ist auf die allgemeinen Versorgungsbedingungen hinzuweisen.
- (2) Kommt der Vertrag dadurch zustande, dass Fernwärme aus dem Verteilungsnetz des Fernwärmeversorgungsunternehmens entnommen wird, so ist der Kunde verpflichtet, dies dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Die Versorgung erfolgt zu den für gleichartige Versorgungsverhältnisse geltenden Preisen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, jedem Neukunden bei Vertragsabschluss sowie den übrigen Kunden auf Verlangen die dem Vertrag zugrunde liegenden allgemeinen Versorgungsbedingungen einschließlich der dazugehörigen Preisregelungen und Preislisten unentgeltlich auszuhändigen.

§ 3 Anpassung der Leistung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat dem Kunden die Möglichkeit einzuräumen, eine Anpassung der vertraglich vereinbarten Wärmeleistung (Leistung) während der Vertragslaufzeit vorzunehmen. Die Anpassung der Leistung nach Satz 1 kann einmal jährlich mit einer Frist von vier Wochen zum Ende eines Kalendermonats erfolgen und bedarf keines Nachweises, sofern sich die Leistung nicht um mehr als 50 Prozent reduziert.
- (2) Der Kunde kann eine Anpassung der Leistung, die eine Reduktion um mehr als 50 Prozent im Vergleich zur vertraglich vereinbarten Leistung darstellt, oder eine Kündigung des Versorgungsvertrages mit zweimonatiger Frist vornehmen, sofern er die Leistung durch den Einsatz erneuerbarer Energien ersetzen will. Er hat zu belegen, dass erneuerbare Energien eingesetzt werden sollen.

§ 4 Art der Versorgung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen stellt zu den jeweiligen allgemeinen Versorgungsbedingungen Dampf, Kondensat oder Heizwasser als Wärmeträger zur Verfügung.
- (2) Änderungen der allgemeinen Versorgungsbedingungen wer-

- den erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.
- (3) Für das Vertragsverhältnis ist der vereinbarte Wärmeträger maßgebend. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mittels eines anderen Wärmeträgers versorgen, falls dies in besonderen Fällen aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend notwendig ist. Die Eigenschaften des Wärmeträgers insbesondere in Bezug auf Temperatur und Druck ergeben sich aus den technischen Anschlussbedingungen. Sie müssen so beschaffen sein, dass der Wärmebedarf des Kunden in dem vereinbarten Umfang gedeckt werden kann. Zur Änderung technischer Werte ist das Unternehmen nur berechtigt, wenn die Wärmebedarfsdeckung des Kunden nicht beeinträchtigt wird oder die Versorgung aus technischen Gründen anders nicht aufrecht erhalten werden kann oder dies gesetzlich oder behördlich vorgeschrieben wird.
 - (4) Stellt der Kunde Anforderungen an die Wärmelieferung und an die Beschaffenheit des Wärmeträgers, die über die vorgenannten Verpflichtungen hinausgehen, so obliegt es ihm selbst, entsprechende Vorkehrungen zu treffen.

§ 5 Umfang der Versorgung, Benachrichtigung bei Versorgungsunterbrechungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, Wärme im vereinbarten Umfang jederzeit an der Übergabestelle zur Verfügung zu stellen. Dies gilt nicht,
 1. soweit zeitliche Beschränkungen vertraglich vorbehalten sind,
 2. soweit und solange das Unternehmen an der Erzeugung, dem Bezug oder der Fortleitung des Wärmeträgers durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände, deren Beseitigung ihm wirtschaftlich nicht zugemutet werden kann, gehindert ist.
- (2) Die Versorgung kann unterbrochen werden, soweit dies zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten erforderlich ist. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat jede Unterbrechung oder Unregelmäßigkeit unverzüglich zu beheben.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Kunden bei einer nicht nur für kurze Dauer beabsichtigten Unterbrechung der Versorgung rechtzeitig in geeigneter Weise zu unterrichten. Die Pflicht zur Benachrichtigung entfällt, wenn die Unterrichtung
 1. nach den Umständen nicht rechtzeitig möglich ist und das Unternehmen dies nicht zu vertreten hat oder
 2. die Beseitigung von bereits eingetretenen Unterbrechungen verzögern würde.

§ 6 Haftung bei Versorgungsstörungen

- (1) Für Schäden, die ein Kunde durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet das ihn beliefernde Fernwärmeversorgungsunternehmen aus Vertrag oder unerlaubter Handlung im Falle
 1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Kunden, es sei denn, dass der Schaden von dem Unternehmen oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
 2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Unternehmens oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,

3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit des Inhabers des Unternehmens oder eines vertretungsberechtigten Organs oder Gesellschafters verursacht worden ist. § 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

- (2) Absatz 1 ist auch auf Ansprüche von Kunden anzuwenden, die diese gegen ein drittes Fernwärmeversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, seinen Kunden auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihm bekannt sind oder von ihm in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.
- (3) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter 15 Euro.
- (4) Ist der Kunde berechtigt, die gelieferte Wärme an einen Dritten weiterzuleiten, und erleidet dieser durch Unterbrechung der Fernwärmeversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung einen Schaden, so haftet das Fernwärmeversorgungsunternehmen dem Dritten gegenüber in demselben Umfang wie dem Kunden aus dem Versorgungsvertrag.
- (5) Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er im Rahmen seiner rechtlichen Möglichkeiten sicherzustellen, dass dieser aus unerlaubter Handlung keine weitergehenden Schadensersatzansprüche erheben kann, als sie in den Absätzen 1 bis 3 vorgesehen sind. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat den Kunden hierauf bei Abschluss des Vertrages besonders hinzuweisen.
- (6) Der Kunde hat den Schaden unverzüglich dem ihn beliefernden Fernwärmeversorgungsunternehmen oder, wenn dieses feststeht, dem ersatzpflichtigen Unternehmen mitzuteilen. Leitet der Kunde die gelieferte Wärme an einen Dritten weiter, so hat er diese Verpflichtung auch dem Dritten aufzuerlegen.

§ 7 (weggefallen)

§ 8 Grundstücksbenutzung

- (1) Kunden und Anschlussnehmer, die Grundstückseigentümer sind, haben für Zwecke der örtlichen Versorgung das Anbringen und Verlegen von Leitungen zur Zu- und Fortleitung von Fernwärme über ihre im gleichen Versorgungsgebiet liegenden Grundstücke und in ihren Gebäuden, ferner das Anbringen sonstiger Verteilungsanlagen und von Zubehör sowie erforderliche Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen. Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Fernwärmeversorgung angeschlossen sind, die vom Eigentümer in wirtschaftlichem Zusammenhang mit der Fernwärmeversorgung eines angeschlossenen Grundstücks genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Fernwärmeversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. Sie entfällt, wenn die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer mehr als notwendig oder in unzumutbarer Weise belasten würde.
- (2) Der Kunde oder Anschlussnehmer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme von Grundstück und Gebäude zu benachrichtigen.
- (3) Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. Die Kosten der Verlegung hat das

- Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; dies gilt nicht, soweit die Einrichtungen ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.
- (4) Wird der Fernwärmebezug eingestellt, so hat der Grundstückseigentümer die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie auf Verlangen des Unternehmens noch fünf Jahre unentgeltlich zu dulden, es sei denn, dass ihm dies nicht zugemutet werden kann.
 - (5) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Benutzung des zu versorgenden Grundstücks und Gebäudes im Sinne der Absätze 1 und 4 beizubringen.
 - (6) Hat der Kunde oder Anschlussnehmer zur Sicherung der dem Fernwärmeversorgungsunternehmen nach Absatz 1 einzuräumenden Rechte vor Inkrafttreten dieser Verordnung die Eintragung einer Dienstbarkeit bewilligt, so bleibt die der Bewilligung zugrunde liegende Vereinbarung unberührt.
 - (7) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 9 Baukostenzuschüsse

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, von den Anschlussnehmern einen angemessenen Baukostenzuschuss zur teilweisen Abdeckung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für die Erstellung oder Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen zu verlangen, soweit sie sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in dem der Anschluss erfolgt. Baukostenzuschüsse dürfen höchstens 70 vom Hundert dieser Kosten abdecken.
- (2) Der von den Anschlussnehmern als Baukostenzuschuss zu übernehmende Kostenanteil bemisst sich nach dem Verhältnis, in dem die an seinem Hausanschluss vorzuhaltende Leistung zu der Summe der Leistungen steht, die in den im betreffenden Versorgungsbereich erstellten Verteilungsanlagen oder auf Grund der Verstärkung insgesamt vorgehalten werden können. Der Durchmischung der jeweiligen Leistungsanforderungen ist Rechnung zu tragen.
- (3) Ein weiterer Baukostenzuschuss darf nur dann verlangt werden, wenn der Anschlussnehmer seine Leistungsanforderung wesentlich erhöht. Er ist nach Absatz 2 zu bemessen.
- (4) Wird ein Anschluss an eine Verteilungsanlage hergestellt, die vor Inkrafttreten dieser Verordnung errichtet worden oder mit deren Errichtung vor diesem Zeitpunkt begonnen worden ist, und ist der Anschluss ohne Verstärkung der Anlage möglich, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen abweichend von den Absätzen 1 und 2 einen Baukostenzuschuss nach Maßgabe der für die Anlage bisher verwendeten Berechnungsmaßstäbe verlangen.
- (5) Der Baukostenzuschuss und die in § 10 Abs. 5 geregelten Hausanschlusskosten sind getrennt zu errechnen und dem Anschlussnehmer aufgegliedert auszuweisen.

§ 10 Hausanschluss

- (1) Der Hausanschluss besteht aus der Verbindung des Verteilungsnetzes mit der Kundenanlage. Er beginnt an der Abzweigstelle des Verteilungsnetzes und endet mit der Übergabestelle, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist.

- (2) Die Herstellung des Hausanschlusses soll auf einem Vordruck beantragt werden.
- (3) Art, Zahl und Lage der Hausanschlüsse sowie deren Änderung werden nach Anhörung des Anschlussnehmers und unter Wahrung seiner berechtigten Interessen vom Fernwärmeversorgungsunternehmen bestimmt.
- (4) Hausanschlüsse gehören zu den Betriebsanlagen des Fernwärmeversorgungsunternehmens und stehen in dessen Eigentum, es sei denn, dass eine abweichende Vereinbarung getroffen ist. Sie werden ausschließlich von diesem hergestellt, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt, müssen zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein. Soweit das Versorgungsunternehmen die Erstellung des Hausanschlusses oder Veränderungen des Hausanschlusses nicht selbst sondern durch Nachunternehmer durchführen lässt, sind Wünsche des Anschlussnehmers bei der Auswahl der Nachunternehmer zu berücksichtigen. Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Er darf keine Einwirkungen auf den Hausanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.
- (5) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, vom Anschlussnehmer die Erstattung der bei wirtschaftlicher Betriebsführung notwendigen Kosten für
 1. die Erstellung des Hausanschlusses,
 2. die Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Anlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu verlangen. Die Kosten können pauschal berechnet werden. § 18 Abs. 5 Satz 1 bleibt unberührt.
- (6) Kommen innerhalb von fünf Jahren nach Herstellung des Hausanschlusses weitere Anschlüsse hinzu und wird der Hausanschluss dadurch teilweise zum Bestandteil des Verteilungsnetzes, so hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen die Kosten neu aufzuteilen und dem Anschlussnehmer den etwa zu viel gezahlten Betrag zu erstatten.
- (7) Jede Beschädigung des Hausanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen sind dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Kunden und Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben auf Verlangen des Fernwärmeversorgungsunternehmens die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers zur Herstellung des Hausanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

§ 11 Übergabestation

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann verlangen, dass der Anschlussnehmer unentgeltlich einen geeigneten Raum oder Platz zur Unterbringung von Mess-, Regel- und Absperreinrichtungen, Umformern und weiteren technischen Einrichtungen zur Verfügung stellt, soweit diese zu seiner Versorgung erforderlich sind. Das Unternehmen darf die Einrichtungen auch für andere Zwecke benutzen, soweit dies für den Anschlussnehmer zumutbar ist.
- (2) § 8 Abs. 3 und 4 sowie § 10 Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 12 Kundenanlage

- (1) Für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage hinter dem Hausanschluss, mit

Ausnahme der Mess- und Regeleinrichtungen des FernwärmeverSORGungsunternehmens, ist der Anschlussnehmer verantwortlich. Hat er die Anlage oder Anlagenteile einem Dritten vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben diesem verantwortlich.

- (2) Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Verordnung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen.
- (3) Anlagenteile, die sich vor den Messeinrichtungen befinden, können plombiert werden. Ebenso können Anlagenteile, die zur Kundenanlage gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben des FernwärmeverSORGungsunternehmens zu veranlassen.
- (4) Es dürfen nur Materialien und Geräte verwendet werden, die entsprechend den anerkannten Regeln der Technik beschaffen sind. Das Zeichen einer amtlich anerkannten Prüfstelle bekundet, dass diese Voraussetzungen erfüllt sind.

§ 13 Inbetriebsetzung der Kundenanlage

- (1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen oder dessen Beauftragte schließen die Anlage an das Verteilungsnetz an und setzen sie in Betrieb.
- (2) Jede Inbetriebsetzung der Anlage ist beim FernwärmeverSORGungsunternehmen zu beantragen. Dabei ist das Anmeldeverfahren des Unternehmens einzuhalten.
- (3) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen kann für die Inbetriebsetzung vom Kunden Kostenerstattung verlangen; die Kosten können pauschal berechnet werden.

§ 14 Überprüfung der Kundenanlage

- (1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, die Kundenanlage vor und nach ihrer Inbetriebsetzung zu überprüfen. Es hat den Kunden auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.
- (2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist das FernwärmeverSORGungsunternehmen berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist es hierzu verpflichtet.
- (3) Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt das FernwärmeverSORGungsunternehmen keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. Dies gilt nicht, wenn es bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 15 Betrieb, Erweiterung und Änderung von Kundenanlage und Verbrauchseinrichtungen, Mitteilungspflichten

- (1) Anlage und Verbrauchseinrichtungen sind so zu betreiben, dass Störungen anderer Kunden und störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des FernwärmeverSORGungsunternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Erweiterungen und Änderungen der Anlage sowie die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen sind dem FernwärmeverSORGungsunternehmen mitzuteilen, soweit sich dadurch preisliche Bemessungsgrößen ändern oder sich die

vorzuhaltende Leistung erhöht. Nähere Einzelheiten über den Inhalt der Mitteilung kann das Unternehmen regeln.

§ 16 Zutrittsrecht

Der Kunde hat nach vorheriger Benachrichtigung dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten des FernwärmeverSORGungsunternehmens den Zutritt zu seinen Räumen zu gestatten, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach dieser Verordnung, insbesondere zur Ablesung, oder zur Ermittlung preislicher Bemessungsgrundlagen erforderlich und vereinbart ist.

§ 17 Technische Anschlussbedingungen

- (1) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen ist berechtigt, weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage festzulegen, soweit dies aus Gründen der sicheren und störungsfreien Versorgung, insbesondere im Hinblick auf die Erfordernisse des Verteilungsnetzes und der Erzeugungsanlagen notwendig ist. Diese Anforderungen dürfen den anerkannten Regeln der Technik nicht widersprechen. Der Anschluss bestimmter Verbrauchseinrichtungen kann von der vorherigen Zustimmung des Versorgungsunternehmens abhängig gemacht werden. Die Zustimmung darf nur verweigert werden, wenn der Anschluss eine sichere und störungsfreie Versorgung gefährden würde.
- (2) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat die weiteren technischen Anforderungen der zuständigen Behörde anzuzeigen. Die Behörde kann sie beanstanden, wenn sie mit Inhalt und Zweck dieser Verordnung nicht zu vereinbaren sind.

§ 18 Messung

- (1) Für die Messung der gelieferten Wärmemenge (Wärmemessung) ist § 3 der Fernwärme- oder FernkälteVerbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Anstelle der Wärmemessung ist auch die Messung der Wassermenge ausreichend (Ersatzverfahren), wenn die Einrichtungen zur Messung der Wassermenge vor dem 30. September 1989 installiert worden sind. Der anteilige Wärmeverbrauch mehrerer Kunden kann mit Einrichtungen zur Verteilung von Heizkosten (Hilfsverfahren) bestimmt werden, wenn die gelieferte Wärmemenge wie folgt festgestellt wird:
 1. an einem Hausanschluss, von dem aus mehrere Kunden versorgt werden, oder
 2. an einer sonstigen verbrauchsnahe gelegenen Stelle für einzelne Gebäudegruppen, die vor dem 1. April 1980 an das Verteilungsnetz angeschlossen worden sind. Das Unternehmen bestimmt das jeweils anzuwendende Verfahren; dabei ist es berechtigt, dieses während der Vertragslaufzeit zu ändern.
- (2) Das FernwärmeverSORGungsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass eine einwandfreie Anwendung der in Absatz 1 genannten Verfahren gewährleistet ist. Es bestimmt Art, Zahl und Größe sowie Anbringungsort von Mess- und Regeleinrichtungen. Ebenso ist die Lieferung, Anbringung, Überwachung, Unterhaltung und Entfernung der Mess- und Regeleinrichtungen Aufgabe des Unternehmens. Es hat den Kunden und den Anschlussnehmer anzuhören und deren berechnigte Interessen zu wahren. Es ist verpflichtet, auf Verlangen des Kunden oder des Hauseigentümers Mess- oder

- Regeleinrichtungen zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigung einer einwandfreien Messung oder Regelung möglich ist.
- (3) Die Kosten für die Messeinrichtungen hat das Fernwärmeversorgungsunternehmen zu tragen; die Zulässigkeit von Verrechnungspreisen bleibt unberührt. Die im Falle des Absatzes 2 Satz 5 entstehenden Kosten hat der Kunde oder der Hauseigentümer zu tragen.
 - (4) Der Kunde haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung von Mess- und Regeleinrichtungen, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen dem Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich mitzuteilen.
 - (5) Bei der Abrechnung der Lieferung von Fernwärme und Fernwärmewasser sind die Bestimmungen der Verordnung über Heizkostenabrechnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 1984 (BGBl. I S. 592), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 19. Januar 1989 (BGBl. I S. 109), zu beachten.

§ 19 Nachprüfung von Messeinrichtungen

- (1) Der Kunde kann jederzeit die Nachprüfung der Messeinrichtungen verlangen. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, kann er die Nachprüfung durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 Absatz 3 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. Stellt der Kunde den Antrag auf Prüfung nicht bei dem Fernwärmeversorgungsunternehmen, so hat er dieses vor Antragstellung zu benachrichtigen.
- (2) Die Kosten der Prüfung fallen dem Unternehmen zur Last, falls eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit festgestellt wird, sonst dem Kunden. Bei Messeinrichtungen, die den eichrechtlichen Vorschriften entsprechen müssen, ist die Ungenauigkeit dann nicht unerheblich, wenn sie die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschreitet.

§ 20 Ablesung

- (1) Die Messeinrichtungen werden vom Beauftragten des Fernwärmeversorgungsunternehmens möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen des Unternehmens vom Kunden selbst abgelesen. Dieser hat dafür Sorge zu tragen, dass die Messeinrichtungen leicht zugänglich sind.
- (2) Solange der Beauftragte des Unternehmens die Räume des Kunden nicht zum Zwecke der Ablesung betreten kann, darf das Unternehmen den Verbrauch auf der Grundlage der letzten Ablesung schätzen; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.

§ 21 Berechnungsfehler

- (1) Ergibt eine Prüfung der Messeinrichtungen eine nicht unerhebliche Ungenauigkeit oder werden Fehler in der Ermittlung des Rechnungsbetrages festgestellt, so ist der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag zu erstatten oder nachzuentrichten. Ist die Größe des Fehlers nicht einwandfrei festzustellen oder zeigt eine Messeinrichtung nicht an, so ermittelt das Fernwärmeversorgungsunternehmen den Verbrauch für die Zeit seit der letzten fehlerfreien Ablesung aus dem Durchschnittsverbrauch des ihr vorhergehenden und des der Feststellung des Fehlers nachfolgenden Ablesezeitraums oder auf Grund des vorjährigen Verbrauchs durch Schätzung; die tatsächlichen Verhältnisse sind angemessen zu berücksichtigen.
- (2) Ansprüche nach Absatz 1 sind auf den der Feststellung des Fehlers vorhergehenden Ablesezeitraum beschränkt, es sei

denn, die Auswirkung des Fehlers kann über einen größeren Zeitraum festgestellt werden; in diesem Fall ist der Anspruch auf längstens zwei Jahre beschränkt.

§ 22 Verwendung der Wärme

- (1) Die Wärme wird nur für die eigenen Zwecke des Kunden und seiner Mieter zur Verfügung gestellt. Die Weiterleitung an sonstige Dritte ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens zulässig. Diese muss erteilt werden, wenn dem Interesse an der Weiterleitung nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.
- (2) Dampf, Kondensat oder Heizwasser dürfen den Anlagen, soweit nichts anderes vereinbart ist, nicht entnommen werden. Sie dürfen weder verändert noch verunreinigt werden.

§ 23 Vertragsstrafe

- (1) Entnimmt der Kunde Wärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen oder nach Einstellung der Versorgung, so ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, eine Vertragsstrafe zu verlangen. Diese bemisst sich nach der Dauer der unbefugten Entnahme und darf das Zweifache des für diese Zeit bei höchstmöglichem Wärmeverbrauch zu zahlenden Entgelts nicht übersteigen.
- (2) Ist die Dauer der unbefugten Entnahme nicht festzustellen, so kann die Vertragsstrafe über einen festgestellten Zeitraum hinaus für längstens ein Jahr erhoben werden.

§ 24 Abrechnung, Preisänderungsklauseln

- (1) Die Abrechnung des Energieverbrauchs und die Bereitstellung von Abrechnungsinformationen einschließlich Verbrauchsinformationen erfolgt nach den §§ 4 und 5 der Fernwärme- oder Fernkälte-Verbrauchserfassungs- und -Abrechnungsverordnung in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) (weggefallen)
- (3) Ändern sich innerhalb eines Abrechnungszeitraumes die Preise, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet; jahreszeitliche Verbrauchsschwankungen sind auf der Grundlage der für die jeweilige Abnehmergruppe maßgeblichen Erfahrungswerte angemessen zu berücksichtigen. Entsprechendes gilt bei Änderung des Umsatzsteuersatzes.
- (4) Preisänderungsklauseln dürfen nur so ausgestaltet sein, dass sie sowohl die Kostenentwicklung bei Erzeugung und Bereitstellung der Fernwärme durch das Unternehmen als auch die jeweiligen Verhältnisse auf dem Wärmemarkt angemessen berücksichtigen. Sie müssen die maßgeblichen Berechnungsfaktoren vollständig und in allgemein verständlicher Form ausweisen. Bei Anwendung der Preisänderungsklauseln ist der prozentuale Anteil des die Brennstoffkosten abdeckenden Preisfaktors an der jeweiligen Preisänderung gesondert auszuweisen. Eine Änderung einer Preisänderungsklausel darf nicht einseitig durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.

§ 25 Abschlagszahlungen

- (1) Wird der Verbrauch für mehrere Monate abgerechnet, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen für die nach der letzten Abrechnung verbrauchte Fernwärme sowie für deren Bereitstellung und Messung Abschlagszahlung verlangen. Die Abschlagszahlung auf das verbrauchsabhängige Entgelt

ist entsprechend dem Verbrauch im zuletzt abgerechneten Zeitraum anteilig zu berechnen. Ist eine solche Berechnung nicht möglich, so bemisst sich die Abschlagszahlung nach dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen.

- (2) Ändern sich die Preise, so können die nach der Preisänderung anfallenden Abschlagszahlungen mit dem Vorhundertssatz der Preisänderung entsprechend angepasst werden.
- (3) Ergibt sich bei der Abrechnung, dass zu hohe Abschlagszahlungen verlangt wurden, so ist der übersteigende Betrag unverzüglich zu erstatten, spätestens aber mit der nächsten Abschlagsforderung zu verrechnen. Nach Beendigung des Versorgungsverhältnisses sind zu viel gezahlte Abschläge unverzüglich zu erstatten.

§ 26 Vordrucke für Rechnungen und Abschläge

Vordrucke für Rechnungen und Abschläge müssen verständlich sein. Die für die Forderung maßgeblichen Berechnungsfaktoren sind vollständig und in allgemein verständlicher Form auszuweisen.

§ 27 Zahlung, Verzug

- (1) Rechnungen und Abschläge werden zu dem vom Fernwärmeversorgungsunternehmen angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- (2) Bei Zahlungsverzug des Kunden kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen, wenn es erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag durch einen Beauftragten einziehen lässt, die dadurch entstandenen Kosten auch pauschal berechnen.

§ 28 Vorauszahlungen

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, für den Wärmeverbrauch eines Abrechnungszeitraums Vorauszahlung zu verlangen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles zu besorgen ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.
- (2) Die Vorauszahlung bemisst sich nach dem Verbrauch des vorhergehenden Abrechnungszeitraumes oder dem durchschnittlichen Verbrauch vergleichbarer Kunden. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Erstreckt sich der Abrechnungszeitraum über mehrere Monate und erhebt das Fernwärmeversorgungsunternehmen Abschlagszahlungen, so kann es die Vorauszahlung nur in ebenso vielen Teilbeträgen verlangen. Die Vorauszahlung ist bei der nächsten Rechnungserteilung zu verrechnen.
- (3) Unter den Voraussetzungen des Absatzes 1 kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen auch für die Erstellung oder Veränderung des Hausanschlusses Vorauszahlung verlangen.

§ 29 Sicherheitsleistung

- (1) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer zur Vorauszahlung nicht in der Lage, so kann das Fernwärmeversorgungsunternehmen in angemessener Höhe Sicherheitsleistung verlangen.
- (2) Barsicherheiten werden zum jeweiligen Basiszinssatz nach § 247 des Bürgerlichen Gesetzbuchs verzinst.
- (3) Ist der Kunde oder Anschlussnehmer in Verzug und kommt er nach erneuter Zahlungsaufforderung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen aus dem Versorgungsverhältnis nach, so kann sich das Fernwärmeversorgungsunternehmen aus der Sicherheit bezahlt machen. Hierauf ist in der

Zahlungsaufforderung hinzuweisen. Kursverluste beim Verkauf von Wertpapieren gehen zu Lasten des Kunden oder Anschlussnehmers.

- (4) Die Sicherheit ist zurückzugeben, wenn ihre Voraussetzungen weggefallen sind.

§ 30 Zahlungsverweigerung

Einwände gegen Rechnungen und Abschlagsberechnungen berechtigen zum Zahlungsaufschub oder zur Zahlungsverweigerung nur,

1. soweit sich aus den Umständen ergibt, dass offensichtliche Fehler vorliegen, und
2. wenn der Zahlungsaufschub oder die Zahlungsverweigerung innerhalb von zwei Jahren nach Zugang der fehlerhaften Rechnung oder Abschlagsberechnung geltend gemacht wird.

§ 31 Aufrechnung

Gegen Ansprüche des Fernwärmeversorgungsunternehmens kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen aufgerechnet werden.

§ 32 Laufzeit des Versorgungsvertrages, Kündigung

- (1) Die Laufzeit von Versorgungsverträgen beträgt höchstens zehn Jahre. Wird der Vertrag nicht von einer der beiden Seiten mit einer Frist von neun Monaten vor Ablauf der Vertragsdauer gekündigt, so gilt eine Verlängerung um jeweils weitere fünf Jahre als stillschweigend vereinbart.
- (2) Ist der Mieter der mit Wärme zu versorgenden Räume Vertragspartner, so kann er aus Anlass der Beendigung des Mietverhältnisses den Versorgungsvertrag jederzeit mit zweimonatiger Frist kündigen.
- (3) Tritt anstelle des bisherigen Kunden ein anderer Kunde in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Fernwärmeversorgungsunternehmens. Der Wechsel des Kunden ist dem Unternehmen unverzüglich mitzuteilen. Das Unternehmen ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Mitteilung folgenden Monats zu kündigen.
- (4) Ist der Kunde Eigentümer der mit Wärme zu versorgenden Räume, so ist er bei der Veräußerung verpflichtet, das Fernwärmeversorgungsunternehmen unverzüglich zu unterrichten. Erfolgt die Veräußerung während der ausdrücklich vereinbarten Vertragsdauer, so ist der Kunde verpflichtet, dem Erwerber den Eintritt in den Versorgungsvertrag aufzuerlegen. Entsprechendes gilt, wenn der Kunde Erbbauberechtigter, Nießbraucher oder Inhaber ähnlicher Rechte ist.
- (5) Tritt anstelle des bisherigen Fernwärmeversorgungsunternehmens ein anderes Unternehmen in die sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Rechte und Pflichten ein, so bedarf es hierfür nicht der Zustimmung des Kunden. Der Wechsel des Fernwärmeversorgungsunternehmens ist öffentlich bekanntzugeben. Der Kunde ist berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund mit zweiwöchiger Frist auf das Ende des der Bekanntgabe folgenden Monats zu kündigen.
- (6) Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 33 Einstellung der Versorgung, fristlose Kündigung

- (1) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist berechtigt, die Versorgung fristlos einzustellen, wenn der Kunde den allgemeinen Versorgungsbedingungen zuwiderhandelt und die Ein-

stellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
 2. den Verbrauch von Fernwärme unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
 3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Kunden oder störende Rückwirkungen auf Einrichtungen des Unternehmens oder Dritter ausgeschlossen sind.
- (2) Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist das Fernwärmeversorgungsunternehmen berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. Dies gilt nicht, wenn der Kunde darlegt, dass die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen, und hinreichende Aussicht besteht, dass der Kunde seinen Verpflichtungen nachkommt. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.
- (3) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für ihre Einstellung entfallen sind und der Kunde die Kosten der Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung ersetzt hat. Die Kosten können pauschal berechnet werden.
- (4) Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist in den Fällen des Absatzes 1 berechtigt, das Vertragsverhältnis fristlos zu kündigen, in den Fällen der Nummern 1 und 3 jedoch nur, wenn die Voraussetzungen zur Einstellung der Versorgung wiederholt vorliegen. Bei wiederholten Zuwiderhandlungen nach Absatz 2 ist das Unternehmen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sie zwei Wochen vorher angedroht wurde; Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 34 Gerichtsstand

- (1) Der Gerichtsstand für Kaufleute, die nicht zu den in § 4 des Handelsgesetzbuchs bezeichneten Gewerbetreibenden gehören, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtliche Sondervermögen ist am Sitz der für den Kunden zuständigen Betriebsstelle des Fernwärmeversorgungsunternehmens.
- (2) Das gleiche gilt,
 1. wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat oder

2. wenn der Kunde nach Vertragsschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Geltungsbereich dieser Verordnung verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

§ 35 Öffentlich-rechtliche Versorgung mit Fernwärme

- (1) Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechend zu gestalten; unberührt bleiben die Regelungen des Verfahrens sowie gemeinderechtliche Vorschriften zur Regelung des Abgabenrechts.
- (2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung geltende Rechtsvorschriften, die das Versorgungsverhältnis öffentlich-rechtlich regeln, sind bis zum 1. Januar 1982 anzupassen.

§ 36 Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 29 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen auch im Land Berlin.

§ 37 Inkrafttreten

- (1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1980 in Kraft.
- (2) Die §§ 2 bis 34 gelten auch für Versorgungsverträge, die vor dem 1. April 1980 zustande gekommen sind, unmittelbar. Das Fernwärmeversorgungsunternehmen ist verpflichtet, die Kunden in geeigneter Weise hierüber zu unterrichten. § 32 Absatz 1 in der Fassung vom 12. November 2010 ist auch auf bestehende Versorgungsverträge anzuwenden, die vor dem 1. April 1980 geschlossen wurden. Vor dem 1. April 1980 geschlossene Versorgungsverträge, deren vereinbarte Laufzeit am 12. November 2010 noch nicht beendet ist, bleiben wirksam. Sie können ab dem 12. November 2010 mit einer Frist von neun Monaten gekündigt werden, solange sich der Vertrag nicht nach § 32 Absatz 1 Satz 2 verlängert hat.
- (3) (weggefallen)
- (4) (weggefallen)

Schlussformel

Der Bundesminister für Wirtschaft



Vertrag über Wärmelieferung aus Wärmenetzen

Ergänzende Bedingungen Fernwärme zur AVBFernwärmeV

Ergänzende Bedingungen Fernwärme der Avacon Natur GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Fernwärme (AVBFernwärmeV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 742), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 28. September 2021 (BGBl. I S. 4591) geändert worden ist

1 Allgemeines

1.1 Veränderung eines Hausanschlusses

Die Veränderung des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der von der Avacon Natur GmbH zur Verfügung gestellten Vordrucke zu beantragen.

1.2 Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses

Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für Veränderungen oder Reparaturen an vorhandenen Hausanschlüssen bzw. Anlagen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen von ihm veranlasst werden. Die Kosten werden im Einzelfall kalkuliert und mit dem Anschlussnehmer abgerechnet.

1.3 Trennung vorhandener Hausanschlüsse

Der Anschlussnehmer beauftragt Avacon Natur GmbH mit der Trennung seines Hausanschlusses auf einem vorgefertigten Vordruck. Die Kosten werden im Einzelfall kalkuliert und mit dem Anschlussnehmer abgerechnet.

2 Wiederanlegen von Plombenverschlüssen

Für die Wiederanlegung von widerrechtlich entfernten oder beschädigten Plombenverschlüssen wird unbeschadet strafrechtlicher Verfolgung und weitere Ansprüche von Avacon Natur GmbH ein Pauschalbetrag fällig (siehe Preisblatt).

3 Nachprüfen von Mess- und Steuereinrichtungen (§ 19 AVBFernwärmeV)

Die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie der Prüfung der Messeinrichtung trägt Avacon Natur GmbH, falls die Abweichung die gesetzlichen Fehlergrenzen überschreitet, andernfalls trägt der Kunde die Kosten für die Auswechslung der Messeinrichtung (siehe Preisblatt) zuzüglich der Gebühr für die Prüfung der Messeinrichtung gemäß der Beglaubigungskostenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.

4 Zusätzliche Abrechnungen (§ 24 Abs. 1 AVBFernwärmeV)

Die Abrechnung durch Avacon Natur GmbH erfolgt in der Regel jährlich, in Abhängigkeit vom Ablesetermin, jeweils nach Vorliegen der für die Abrechnung maßgeblichen Daten, soweit vertraglich nicht etwas anderes vereinbart ist. Bei Bedarf kann auch eine

monatliche, vierteljährliche oder halbjährliche Abrechnung erstellt werden. Dabei gilt: jede zusätzliche vom Kunden gewünschte Abrechnung wird nach Aufwand in Rechnung gestellt.

5 Zahlungen, Fälligkeit, Verzug und Mahnungen (§ 27 AVBFernwärmeV)

Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von Avacon Natur GmbH angegebenen Fälligkeitstermins angemahnt. Für jede Anmahnung fälliger Rechnungen sind vom Kunden (Anschlussnehmer) Mehrkosten gemäß Preisblatt und Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe zu zahlen.

6 Vorauszahlungen (§ 28 AVBFernwärmeV)

Umstände, die Avacon Natur GmbH berechtigen, Vorauszahlungen zu verlangen, sind insbesondere

- wiederholt unpünktliche oder unvollständige Zahlungen,
- wiederholte Mahnungen,
- eine Versorgungsunterbrechung wegen Nichterfüllung angemahnter Zahlungen oder
- die Eintragung des Kunden in das Schuldnerverzeichnis.

Die Verpflichtung des Kunden, Vorauszahlungen zu leisten entfällt, wenn der Kunde sämtliche Zahlungsverpflichtungen in zwölf aufeinander folgenden Monaten vollständig und pünktlich erfüllt.

7 Unterbrechung/Sperrung und Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung

Die Kosten für die Unterbrechung und die Wiederinbetriebnahme des Hausanschlusses und der Anschlussnutzung werden dem Anschlussnehmer pauschal gemäß Preisblatt berechnet. Jede Unterbrechung erfordert eine Wiederinbetriebnahme.

8 Wohnungswechsel

Die Kündigung des Kunden bei Umzug muss schriftlich oder per E-Mail an kontakt@avacon-natur.de erfolgen und muss mindestens folgende Angaben enthalten:

- Kundennummer,
- Datum des Auszugs,
- Neue Anschrift für die Schlussrechnung,
- Zählerstand bei Auszug,
- Zählernummer.

10 Weitere Bestandteile

Weiterer Bestandteil dieser Anlage: Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme der Avacon Natur GmbH.

Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen Fernwärme			Gültig ab 01.01.2022	
Nr.	Leistung	Bemerkung	EUR zzgl. USt.	EUR inkl. USt.
1.	Veränderung und Reparaturen von Hausanschlüssen, die durch Änderungen, Erweiterungen oder Beschädigungen des Kunden (Anschlussnehmers) ausgelöst werden	Arbeiten an Wärmenetzen und Hausanschlüssen der AVAN dürfen ausschließlich durch eigene Mitarbeiter oder beauftragte Firmen der AVAN durchgeführt werden.	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
2.	Trennung der vorhandenen Hausanschlüsse während der Vertragslaufzeit	Die Hausanschlussleitung wird am Hauptnetz getrennt und verbleibt im Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers) oder zusätzlich mit Rückbau der Anschlussleitungen auf dem Grundstück des Kunden (Anschlussnehmers).	Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
3.	Weitere vom Kunden veranlasste Inbetriebsetzungstermine eines Hausanschlusses	je Kundenanlage	150,75	179,39
4.	Plombenverschlüsse	Wiederanbringung schadhafter bzw. fehlender Plomben	18,13	21,57
5.	Nachprüfung der Messeinrichtung/ Auswechslung eines Zählers	Wenn der geprüfte Zähler innerhalb der erlaubten Toleranz arbeitet		
	bis 6 m³/h		542,30	645,34
	10 m³/h		602,70	717,21
	15 m³/h		729,10	867,63
	> 15 m³/h		Einzelkalkulation	Nach kalkuliertem Aufwand zum Festpreis
6.	Zwischenabrechnung		10,00	11,90
	Ratenzahlungsvereinbarung		26,00	ohne USt.
7.	Unterbrechung der Wärmeversorgung	Jede Unterbrechung hat eine Wiederinbetriebnahme zur Folge.	90,41	ohne USt.
	Wiederinbetriebnahme der Wärmeversorgung		90,41	107,59
	Kosten für die versuchte Sperrung, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	ohne USt.
	Kosten für die versuchte Wiederaufnahme, die auf Grund von Umständen nicht durchgeführt werden konnte, die der Kunde zu vertreten hat		60,20	71,64
	Ausbau eines Zählers wegen nicht bezahlter Forderungen		90,41	ohne USt.
	Wiedereinbau eines Zählers, der wegen nicht bezahlter Forderungen ausgebaut wurde		90,41	107,59
Den vorgenannten Pauschalen liegen die durchschnittlichen Erledigungszeiten, Personal- und Materialkosten der AVAN zugrunde.				